

Gesetzentwurf

Hannover, den 01.06.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Niedersächsisches Mediengesetz
(NMedienG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

Zweiter Teil

Veranstaltung von Rundfunk

Erster Abschnitt

Zulassung von Rundfunkveranstaltern und Zuweisung von Übertragungskapazitäten

- § 4 Zulassung
- § 5 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Ausschreibung, Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten
- § 9 Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität
- § 10 Zeitlich begrenzte Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk
- § 11 Aufsichtsmaßnahmen
- § 12 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 13 Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Programme

- § 14 Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen
- § 15 Vielfaltsgebote
- § 16 Programmlieferungen und programmliche Zusammenarbeit

Dritter Abschnitt

Pflichten der Veranstalter

- § 17 Programmverantwortung
- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Aufzeichnungspflicht
- § 20 Gegendarstellung

- § 21 Verlautbarungsrecht
- § 22 Besondere Sendezeiten
- § 23 Versorgungspflicht
- § 24 Finanzierung von Programmen, Werbung, Sponsoring und Teleshopping

Vierter Abschnitt

Bürgerrundfunk

- § 25 Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks
- § 26 Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen, Mindestsendezeiten
- § 27 Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk
- § 28 Mitwirkungsrechte der redaktionell Beschäftigten
- § 29 Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk
- § 30 Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

Dritter Teil

**Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen
oder multimedialen Angeboten**

- § 31 Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, anwendbare Vorschriften

Vierter Teil

Medienplattformen

- § 32 Belegung von Medienplattformen

Fünfter Teil

Niedersächsische Landesmedienanstalt

- § 33 Rechtsform, Organe, Beteiligungen
- § 34 Aufgaben der Landesmedienanstalt
- § 35 Zusammensetzung der Versammlung
- § 36 Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft
- § 37 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 38 Versammlungsvorstand
- § 39 Aufgaben der Versammlung
- § 40 Sitzungen der Versammlung
- § 41 Fachausschüsse
- § 42 Beschlüsse der Versammlung
- § 43 Direktorin oder Direktor
- § 44 Beschäftigte der Landesmedienanstalt
- § 45 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 46 Finanzierung der Landesmedienanstalt
- § 47 Veröffentlichungen
- § 48 Rechtsaufsicht

Sechster Teil

**Informationsrecht, Datenschutz, Strafvorschriften,
Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften**

§ 49 Informationsrecht

§ 50 Datenverarbeitung durch vergleichbare Anbieter Telemedien

§ 51 Aufsicht über den Datenschutz bei privaten Rundfunkveranstaltern

§ 52 Strafvorschrift, Verjährung von Straftaten

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

§ 54 Übergangsregelungen

§ 55 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt neben dem Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14./28. April 2020 (Nds. GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 10./27. September 2002 (Nds. GVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Staatsvertrages vom 14./28. April 2020 (Nds. GVBl. S. 289), in der jeweils geltenden Fassung

1. das Veranstalten von Rundfunk durch private Veranstalter,
2. die Belegung von Medienplattformen mit Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien sowie
3. die Zuordnung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.

²Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung. ³Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf das Veranstalten von Rundfunk und Weiterverbreiten von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien in einer Einrichtung, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränkt. ⁴Der Zweite Teil dieses Gesetzes gilt für Teleshoppingkanäle nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 MStV gelten auch für dieses Gesetz.

(2) Ein Programmschema ist eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte, einschließlich der Anteile von Sendungen mit lokalem und regionalem Bezug.

(3) Ein Beitrag ist ein inhaltlich zusammenhängender und in sich abgeschlossener Teil einer Sendung.

(4) Eine Übertragungskapazität ist eine Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz oder auf einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Übertragung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien.

(5) Eine lokale oder regionale Medienplattform ist eine Medienplattform, die nur auf das Gebiet von Niedersachsen oder Teile davon ausgerichtet ist.

(6) Ein landesweites Programm ist ein Rundfunkprogramm, das sich inhaltlich vorrangig auf Niedersachsen bezieht und für eine Versorgung des gesamten Landes bestimmt ist.

(7) Ein lokales oder regionales Programm ist ein Rundfunkprogramm, das sich inhaltlich vorrangig auf ein lokal oder regional begrenztes Gebiet bezieht und für eine Versorgung dieses Gebietes bestimmt ist.

(8) Ein Fensterprogramm ist ein zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der im Rahmen eines landesweiten Programms für ein lokales oder regionales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Programms für das Gebiet des Landes Niedersachsen bestimmt ist.

§ 3

Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

(1) Freie terrestrische Übertragungskapazitäten, die dem Land zustehen und nicht zur Durchführung von Modellversuchen nach § 31 verwendet werden sollen, werden durch die Staatskanzlei dem Norddeutschen Rundfunk (NDR), dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio oder der Landesmedienanstalt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zugeordnet.

(2) Durch die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, ausgenommen UKW-Hörfrequenzen, ist

1. die verfassungsrechtlich gebotene Versorgung des Landes mit den für das Land bestimmten Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zu gewährleisten,
2. ein vielfältiges, dem Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gleichwertiges Programmangebot privater Veranstalter einschließlich programmbegleitender Dienste zu sichern,
3. die Versorgung des Landes mit Bürgerrundfunk zu ermöglichen,
4. die Schließung von Versorgungslücken bestehender Programme zu bewirken,
5. die Teilhabe des Rundfunks an der weiteren Entwicklung von Programmen und Technik zu gewährleisten,
6. die Versorgung des Landes mit rundfunkähnlichen Telemedien zu ermöglichen, soweit die Übertragungskapazitäten nicht zur Verbreitung von Rundfunk benötigt werden.

(3) ¹Für die Nutzung von UKW-Hörfrequenzen ist durch die Zuordnung zu gewährleisten, dass

1. die Versorgung des Landes mit
 - a) den für das Land bestimmten Programmen des NDR flächendeckend,
 - b) zwei landesweiten Vollprogrammen und einem landesweiten Spartenprogramm privater Veranstalter flächendeckend,
 - c) Bürgerrundfunk und
 - d) einem Programm des Deutschlandradios flächendeckend gesichert ist,
2. nachrangig die Versorgung lokal oder regional begrenzter Gebiete mit Vollprogrammen und Spartenprogrammen mit dem Schwerpunkt Information privater Veranstalter ermöglicht wird,
3. weiter nachrangig
 - a) der NDR an der weiteren Entwicklung von Programmen und der NDR und das Deutschlandradio an der weiteren Entwicklung der Sendetechnik teilhaben können sowie
 - b) die Versorgung mit weiteren Programmen privater Veranstalter ermöglicht wird.

²Im Fall der Gleichrangigkeit der Angebote kann insbesondere der jeweils bereits erreichte Versorgungsgrad berücksichtigt werden.

(4) ¹Reichen die Übertragungskapazitäten für den von den Beteiligten nach Absatz 1 geltend gemachten Bedarf aus, so sind sie entsprechend zuzuordnen. ²Reichen sie nicht aus, so wirkt die Staatskanzlei auf eine Verständigung auf der Grundlage des Absatzes 2 oder 3 zwischen den Beteiligten nach Absatz 1 hin. ³Dabei ist im Rahmen der Anwendung des Absatzes 2 vorrangig die verfassungsrechtlich gebotene Versorgung des Landes durch die Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich programmbegleitender Dienste zu gewährleisten; im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk gleichgestellt. ⁴Wird eine Verständigung erzielt, so ordnet die Staatskanzlei die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(5) ¹Kommt eine Verständigung nach Absatz 4 nicht zustande, so wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. ²Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sowie die gleiche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Landesmedienanstalt an. ³Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder ein zusätzliches Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. ⁴Ist nach drei Wahlgängen kein zusätzliches Mitglied nach Satz 3 gewählt, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmt.

(6) ¹Die Staatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden ein. ²Die Sitzungen sind öffentlich. ³Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(7) ¹Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des Absatzes 2 oder 3; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Staatskanzlei ordnet die Übertragungskapazität entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle zu.

(8) ¹Die Staatskanzlei kann zur Verbesserung der Nutzung vorhandener Frequenzen und zur Gewinnung zusätzlicher Übertragungskapazitäten Vereinbarungen mit anderen Ländern über die Verlagerung von Frequenzen und die Einräumung von Standortnutzungen treffen. ²Die Beteiligten nach Absatz 1 sind vor Abschluss der Vereinbarung anzuhören.

(9) ¹Die Landesmedienanstalt führt ein Verzeichnis der zugeordneten und der noch zuzuordnenden Übertragungskapazitäten. ²Der NDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Netzbetreiber teilen der Landesmedienanstalt die erforderlichen Daten mit; die Bundesnetzagentur ist zu beteiligen. ³Auf Verlangen ist jedermann Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

Zweiter Teil

Veranstaltung von Rundfunk

Erster Abschnitt

Zulassung von Rundfunkveranstaltern und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten

§ 4

Zulassung

(1) Für das Veranstalten von Rundfunk durch einen privaten Veranstalter ist eine Zulassung erforderlich (§ 52 Abs. 1 MStV), die von der Landesmedienanstalt erteilt wird.

(2) ¹Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

²Die Landesmedienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. ³Die gemeinsame Satzung der Landesmedienanstalten nach § 54 Abs. 1 MSTV findet entsprechende Anwendung.

(3) Einer Zulassung bedarf nicht, wer als Rundfunkveranstalter nach Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste - Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste - (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 263 S. 15), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. EU Nr. L 303 S. 69), der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unterliegt und über eine entsprechende Zulassung aus einem dieser Staaten verfügt.

(4) ¹Die Zulassung wird für Hörfunk oder Fernsehen als Programmart, ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm als Programmkategorie, das Programmschema und den Sendeumfang sowie für das Gebiet, auf das das Programm ausgerichtet sein soll, erteilt. ²Sie erfolgt unabhängig von

1. telekommunikationsrechtlichen Erfordernissen,
2. Zuweisungen von Übertragungskapazitäten und
3. Vereinbarungen zur Nutzung von Medienplattformen.

(5) ¹Die Zulassung ist nicht übertragbar. ²Dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz.

(6) Die Absätze 1 bis 3, Absatz 4, soweit dieser nicht das Programmschema betrifft, und Absatz 5 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 5

Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung als privater Veranstalter darf nur erteilt werden

1. einer natürlichen Person,
2. einer juristischen Person des Privatrechts,
3. einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist,
4. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
5. einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Weltanschauungsgemeinschaft oder
6. einer Hochschule in Niedersachsen in staatlicher Verantwortung zur Veranstaltung von Rundfunk, der der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 und 10, Satz 2 sowie Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) dient und in dessen Programm Werbung, Sponsoring, Teleshopping sowie Einnahmen bringende Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele nicht stattfinden.

(2) ¹Die Zulassung setzt voraus, dass der Veranstalter

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,

5. die Gewähr dafür bietet, dass er die gesetzlichen Vorschriften einhalten wird,
6. erwarten lässt, wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage zu sein, ein Programm zu veranstalten, das den Angaben in den Antragsunterlagen entspricht und professionellen Ansprüchen genügt.

²Bei dem Antrag einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 von den gesetzlichen und den satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertretern erfüllt sein. ³Eine Aktiengesellschaft kann nur dann als Rundfunkveranstalter zugelassen werden, wenn die ein Stimmrecht vermittelnden Aktien nach ihrer Satzung nur als Namensaktien ausgegeben werden dürfen. ⁴Eine Vereinigung kann nur als Rundfunkveranstalter zugelassen werden, wenn sie als solche nicht verboten worden ist.

(3) ¹Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Vereinigung, an der eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften und Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5, unmittelbar oder derart beteiligt ist, dass sie allein oder gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 1 bis 3 MStV auf Programmgestaltung oder Programminhalte ausüben kann,
2. einer Person, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften und Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5, gesetzlich vertritt oder eine leitende Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer solchen juristischen Person innehat,
3. einem Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretung oder Regierung eines Landes,
4. einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Vereinigung, an der öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
5. einem Mitglied eines Aufsichtsorgans einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt,
6. einer politischen Partei oder einer Wählergruppe oder einer von ihr abhängigen Person,
7. einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Vereinigung, an der eine politische Partei oder Wählergruppe derart beteiligt ist, dass sie allein oder gemeinsam mit einer anderen politischen Partei oder einer anderen Wählergruppe Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 1 bis 3 MStV auf Programmgestaltung oder Programminhalte ausüben kann,
8. einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Vereinigung, wenn einer Person, die diese gesetzlich oder satzungsmäßig vertritt, nach den Nummern 2, 3 und 5 eine Zulassung nicht erteilt werden darf, und
9. einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Vereinigung, an der eine Person, der nach den Nummern 2, 3 und 5 eine Zulassung nicht erteilt werden darf, mit 25 % oder mehr der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder die einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 MStV ausüben kann.

²Satz 1 gilt für ausländische öffentliche und für ausländische staatliche Stellen entsprechend, soweit sich Satz 1 auf öffentliche und staatliche Stellen bezieht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) ¹Die Zulassung ist dem Veranstalter eines Vollprogramms oder eines Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Information zu versagen,

1. der bereits für ein Verbreitungsgebiet in Niedersachsen mit einem landesweiten Vollprogramm oder einem landesweiten Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information zugelassen ist, und für ein weiteres Programm einer dieser Arten eine Zulassung begehrt,
2. der bereits für ein Verbreitungsgebiet in Niedersachsen mit einem lokalen oder regionalen Vollprogramm oder einem lokalen oder regionalen Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information zugelassen ist, und für ein weiteres Programm einer dieser Arten eine Zulassung begehrt,
3. der bereits für ein Verbreitungsgebiet in Niedersachsen mit einem landesweiten Vollprogramm oder einem landesweiten Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information und mit einem lokalen oder regionalen Vollprogramm oder einem lokalen oder regionalen Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information zugelassen ist, und für ein weiteres Programm einer dieser Arten eine Zulassung begehrt,
4. an dem ein Beteiligter 50 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 MStV ausüben kann oder
5. an dem ein Beteiligter, der im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil des Verbreitungsgebietes dieses Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung entsprechend § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat, 25 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 MStV ausüben kann.

²Die Landeskartellbehörde hat der Landesmedienanstalt auf Verlangen die für die Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen; ihr wird vor Abschluss des Verfahrens durch die Landesmedienanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 steht eine Beteiligung bis unter 50 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile einer Zulassung nicht entgegen, wenn beim Veranstalter Vorkehrungen gegen das Entstehen eines im hohen Maß ungleichgewichtigen Einflusses auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Verbreitungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) getroffen sind. ²Geeignete Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht sind nach näherer Maßgabe des Absatzes 3

1. die Einrichtung eines Programmbeirats mit wirksamem Einfluss auf das Programm,
2. die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte,
3. Beschränkungen des Stimmrechts in Programmfragen und wichtigen Personalfragen,
4. die Verabredung eines Redaktionsstatuts zur Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit.

³Es muss mindestens eine Vorkehrung nach Satz 2 getroffen sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Programmbeirats nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden vom Veranstalter im Einvernehmen mit der Landesmedienanstalt berufen. ²Sie sollen über Sachkunde im Medienbereich verfügen und im Verbreitungsgebiet des Programms ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben; im Übrigen gilt für den Programmbeirat § 66 MStV entsprechend. ³Die eingeräumte Sendezeit für unabhängige Dritte (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) muss wöchentlich mindestens 3 % der Sendezeit betragen, davon müssen mindestens 30 % in der Hauptsendezeit liegen. ⁴Die Hauptsendezeit liegt im Hörfunk regelmäßig in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr, im Fernsehen regelmäßig in der Zeit zwischen 19.00 und 23.00 Uhr, mit Ausnahme des lokalen oder regionalen Fernsehens, bei dem die Hauptsendezeit regelmäßig in der Zeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr liegt. ⁵Beim Hörfunk muss die eingeräumte Sendezeit für unabhängige Dritte in einem angemessenen Umfang Wortbeiträge enthalten. ⁶Im Übrigen gilt für die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte § 65 MStV entsprechend. ⁷Das Redaktionsstatut nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ist auf den Internetseiten des Veranstalters zu veröffentlichen. ⁸Die Landesmedienanstalt gestaltet die Anforderungen an die Vorkehrungen nach Absatz 2 Satz 2 durch Satzung näher aus.

(4) Die Landesmedienanstalt kann einen Veranstalter durch eine Nebenbestimmung zur Zulassung dazu verpflichten,

1. in Fällen, in denen ein Beteiligter, der im Verbreitungsgebiet im Medienbereich eine marktbeherrschende Stellung entsprechend § 18 GWB hat und mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile des Veranstalters innehat oder auf ihn einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 MStV ausüben kann, eine Vorkehrung oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 3 zwei Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht (Absatz 2 Satz 2) zu treffen.

(5) ¹Wer zu einem Veranstalter oder einem an diesem Beteiligten im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht, steht bezüglich der Anwendung der Beschränkungen des Absatzes 1 dem Veranstalter oder dem Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 gleich; die so verbundenen Unternehmen sind als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder den Stimmrechten sind zusammenzurechnen. ²Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Veranstalter oder Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. ³Wer auf die Programmgestaltung des Veranstalters einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 MStV hat oder unter einem derartigen Einfluss des Veranstalters oder eines an diesem Beteiligten steht, steht bezüglich der Anwendung der Beschränkungen des Absatzes 1 dem Veranstalter oder Beteiligten nach Absatz 1 ebenfalls gleich.

§ 7

Mitwirkungspflichten

(1) ¹Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind; insbesondere hat er zu erklären, dass ein Zulassungshindernis nach § 5 Abs. 3 nicht besteht. ²Er hat das Gebiet, auf das sein Programm ausgerichtet sein soll, zu benennen.

(2) ¹Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf

1. die Beantragung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt für die Personen, die den Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten, oder, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, für diesen,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, der Beiträge zum Geschehen im Land Niedersachsen und der Anteile von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug und
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms.

²Im Übrigen findet § 55 Abs. 2 MStV entsprechende Anwendung. ³Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Richtigkeit der Angaben, Auskünfte und Unterlagen nach Satz 2 und der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 eidesstattlich zu versichern.

(3) ¹Der Antragsteller hat darzulegen, dass ein Zusammenschluss im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegensteht. ²Er hat auf Verlangen der Landesmedienanstalt das Vorhaben eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt anzu-melden und die Landesmedienanstalt über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(4) ¹Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind. ²Die am Antragsteller unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, die 5 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehaben oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 MStV ausüben können, haben auf Verlangen der Landesmedienanstalt zu erklären, dass die Angaben, Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 vollständig sind und dass ein Zulassungshindernis nach § 5 Abs. 3 nicht besteht. ³Die Beteiligten nach Satz 1 haben auf Verlangen der Landesmedienanstalt die Richtigkeit der Erklärungen nach Satz 1 eidesstattlich zu versichern.

(5) ¹Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und für die Zulassung von Bedeutung sind, sowie jede geplante Änderung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 4, 7 und 9 und des § 6 sind der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug mitzuteilen. ²Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. ³Die Landesmedienanstalt bestätigt die Unbedenklichkeit der Änderungen, wenn dem Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt worden wäre.

(6) ¹Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs ist nur zulässig, wenn die Änderung der Landesmedienanstalt vorher angezeigt worden ist und die Landesmedienanstalt nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige der Änderung widersprochen hat. ²Die Landesmedienanstalt widerspricht der Änderung, wenn durch diese die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist.

(7) ¹Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle. ²Änderungen bei Teleshoppingkanälen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und für die Zulassung von Bedeutung sind, sind der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug mitzuteilen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Absatz 6 gilt für Teleshoppingkanäle entsprechend, soweit er eine dauerhafte Änderung des Sendeumfangs betrifft.

§ 8

Ausschreibung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

(1) Mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität werden das Verbreitungsgebiet und die Sendezeit festgelegt.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt schreibt die ihr zugeordneten terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Zuweisung an für das Verbreitungsgebiet zugelassene private Veranstalter, Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformanbieter aus. ²Sie bestimmt eine Ausschlussfrist, in der die Anträge auf Zuweisung bei ihr schriftlich vorliegen müssen. ³Genutzte Übertragungskapazitäten sind spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zuweisung auszuschreiben, wenn die Zuweisung nicht nach Absatz 5 Satz 2 verlängert werden soll. ⁴Einer Ausschreibung durch die Landesmedienanstalt bedarf es nicht, soweit die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Versorgung bisher unversorgter Gebiete innerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes mit Rundfunkprogrammen von Veranstaltern erforderlich ist, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind, und bei Zuweisungen nach § 10. ⁵Werden Übertragungskapazitäten zur Zuweisung an Medienplattformanbieter ausgeschrieben, kann die Landesmedienanstalt in der Ausschreibung inhaltliche Anforderungen an die Angebotsvielfalt in Niedersachsen, insbesondere an die lokale und regionale Vielfalt stellen.

(3) ¹Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags erforderlich sind, und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. ²Die Landesmedienanstalt kann in der Ausschreibung oder nach Antragstellung weitere Angaben und Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung der Angebots- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

(4) ¹Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur an solche Veranstalter erfolgen, die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Programm zu veranstalten, das den Angaben in den Antragsunterlagen entspricht und professionellen Ansprüchen genügt. ²Dies gilt entsprechend für Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen.

(5) ¹Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten kann entsprechend dem Antrag befristet werden, jedoch auf höchstens zehn Jahre. ²Sie kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden; die Bestimmungen für das Antragsverfahren gelten entsprechend. ³Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine wiederholte Verlängerung der Zuweisung beschließen; in diesem Fall ist der Verzicht auf die Ausschreibung der Übertragungskapazität spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die Verlängerung der Zuweisung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Im Fall der wiederholten Verlängerung einer Zuweisung an Bürgerrundfunkveranstalter genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder der Versammlung. ⁵Nach Ablauf der Verlängerung ist die Ertei-

lung einer neuen Zuweisung möglich. ⁶Die Zuweisung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um sicherzustellen, dass der Antragsteller die bei der Auswahlentscheidung nach § 9 zu seinen Gunsten berücksichtigten Bewertungskriterien erfüllt.

(6) ¹Die Zuweisung ist nicht übertragbar; dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz. ²Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zuweisung von Bedeutung sind, sind der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug mitzuteilen. ³Die Landesmedienanstalt bestätigt die Unbedenklichkeit der Änderungen, wenn dem Veranstalter oder Anbieter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zuweisung erteilt worden wäre.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 9

Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

(1) ¹Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die die Zuweisungs Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 2 erfüllen. ²Wird eine Verständigung erzielt, so weist die Landesmedienanstalt die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu, wenn beim einzelnen Antragsteller weiterhin die Voraussetzungen nach § 8 erfüllt sind und nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Inhalte zum Ausdruck kommt. ³Kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande oder entspricht die danach vorgesehene Aufteilung nicht dem Gebot der Meinungs- und Angebotsvielfalt, so trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung.

(2) Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere

1. die inhaltliche Vielfalt des Programmangebots, insbesondere den zu erwartenden Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung sowie die Behandlung von Minderheiteninteressen,
2. den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere den Beitrag zur Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt sowie zur Sprachenvielfalt,
3. im Fall von landesweitem, regionalem oder lokalem Rundfunk den jeweils zu erwartenden Umfang der Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Verbreitungsgebiet und
4. im Fall von landesweitem Rundfunk den zu erwartenden Umfang der Berichterstattung in lokalen und regionalen Fensterprogrammen oder in den Darstellungen nach § 15 Abs. 3 Satz 4.

(3) Bei der Beurteilung der Anbietervielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere

1. die Zusammensetzung des Antragstellers und dessen zu erwartenden Beitrag zur publizistischen Vielfalt,
2. den Einfluss, der den redaktionell Beschäftigten auf die Gestaltung des Angebots eingeräumt ist,
3. die regionale Authentizität bei der auf Niedersachsen bezogenen Programmgestaltung und
4. den zu erwartenden Anteil an Eigen- und an Auftragsproduktionen des Antragstellers am Programm.

(4) Bei der Auswahl zwischen Medienplattformanbietern berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere die Zusammenstellung des zu verbreitenden Gesamtangebots und dessen Beitrag zur publizistischen Vielfalt lokal und regional sowie die Einhaltung der Vorgaben der §§ 82 und 83 MStV.

(5) Klagen gegen die Zuweisung von Übertragungskapazitäten haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Absatz 1, soweit dieser nicht das Gebot der Meinungsvielfalt betrifft, Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 1 in Bezug auf die Zusammensetzung des Antragstellers, Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 5 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 10

Zeitlich begrenzte Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk

(1) ¹Rundfunkprogramme, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet und über Übertragungskapazitäten verbreitet werden sollen, sind bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen. ²Die Landesmedienanstalt weist die für die Verbreitung der Rundfunkprogramme erforderlichen Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe dieser Vorschrift zu.

(2) ¹Der Antrag hat insbesondere die Veranstaltung, den Rundfunkveranstalter, die redaktionell Verantwortliche oder den redaktionell Verantwortlichen sowie den Zeitraum der beantragten Zuweisung zu benennen. ²§ 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn die Übertragungskapazitäten benötigt werden für die Verbreitung eines zugelassenen Rundfunkprogramms nach § 4 oder für Bürgerrundfunk im Sinne des Vierten Abschnitts oder für Modellversuche im Sinne des Dritten Teils.

(4) ¹Gibt es mehrere Antragsteller für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung und reichen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht aus, um allen Antragstellern die Übertragung zu ermöglichen, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so wählt die Landesmedienanstalt nach Anhörung der oder des für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung Verantwortlichen den Antragsteller aus, dessen inhaltliche Programmplanung die nach Art und Umfang am besten geeignete Berichterstattung über die Veranstaltung erwarten lässt.

(5) ¹Die Zuweisung ist entsprechend dem Antrag für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung zu befristen. ²Für mehrtägige Veranstaltungen kann die Zuweisung frühestens sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ³Für eintägige regelmäßig wiederkehrende öffentliche Veranstaltungen kann die Zuweisung für mehrere Veranstaltungen innerhalb von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(6) § 3, die §§ 8, 9, 15, 16 Abs. 1 Satz 2, die §§ 22, 23 und 32 sowie die Regelungen des Medienstaatsvertrages zu europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden keine Anwendung.

§ 11

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Wird zulassungspflichtiger Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, so ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung, sofern nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt festgesetzten Frist eine Zulassung beantragt wird.

(2) ¹Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat der Rundfunkveranstalter, der Anbieter von Telemedien oder der Medienplattformanbieter oder die oder der für den Inhalt des Programms Verantwortliche unverzüglich die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Programmaufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen. ²Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) ¹Stellt die Landesmedienanstalt fest, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch eine Sendung, durch einen Beitrag, durch ein Angebot oder in sonstiger Weise gegen Rechtsvorschriften oder

behördliche Entscheidungen verstoßen wurde, so beanstandet sie den Verstoß und trifft soweit erforderlich weitere Maßnahmen. ²Maßnahmen sind insbesondere Anordnung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. ³§ 109 Abs. 2 bis 4 MStV gilt entsprechend.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen und rechtskräftige Entscheidungen in einem Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 53 von dem betroffenen Veranstalter oder Anbieter in seinem Programm oder Angebot verbreitet werden. ²Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe legt die Landesmedienanstalt fest. ³§ 115 Abs. 3 Sätze 2 und 3 MStV gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle

§ 12

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder ein sonstiges rechtswidriges Mittel erlangt hat oder
2. sie entgegen § 5 oder 6 erteilt worden ist und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. sie im Hinblick auf § 5, 6 oder 27 nicht mehr erteilt werden könnte und die Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden oder
2. eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder Einflüsse im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 4, 7 und 9 und des § 6 vollzogen wird, deren Unbedenklichkeit die Landesmedienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und die der Veranstalter auch nicht nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht hat.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. das Programmschema oder der Sendeumfang dauerhaft geändert wird, ohne dies gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 anzuzeigen oder den Widerspruch der Landesmedienanstalt gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 zu beachten,
2. der Veranstalter einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3, die einen schwerwiegenden Verstoß betrifft, zuwiderhandelt,
3. der Veranstalter einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3 wiederholt zuwiderhandelt,
4. mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an dem Veranstalter an andere Beteiligte oder an Dritte übertragen werden und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt oder
5. der Veranstalter einer Nebenbestimmung der Zulassung zuwiderhandelt.

(4) Für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, ist der Veranstalter nicht zu entschädigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter, der Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien oder der Medienplattformanbieter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder ein sonstiges rechtswidriges Mittel erlangt hat oder

2. sie entgegen § 8 Abs. 4 erteilt worden ist und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden.
(2) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist zu widerrufen, wenn
1. sie im Hinblick auf § 8 Abs. 4 nicht mehr erteilt werden könnte und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden können oder
2. eine Änderung, die für die Zuweisung von Bedeutung ist, vollzogen wird, deren Unbedenklichkeit die Landesmedienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und die der Veranstalter oder Anbieter auch nicht nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht hat.
(3) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität kann widerrufen werden, wenn
1. ein Programm oder ein Angebot länger als einen Monat nicht verbreitet wird oder
2. einer Nebenbestimmung der Zuweisung zuwidergehandelt wird,
3. die Kriterien des § 9 Abs. 4 nicht mehr gegeben sind; insbesondere die Zusammenstellung des Gesamtangebots einer Medienplattform keinen Beitrag zur publizistischen Vielfalt lokal und regional gewährleistet.
(4) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Programme

§ 14

Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen

(1) ¹Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. ²Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zur Entwicklung und Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, zum Schutz von Minderheiten sowie zur Achtung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. ³Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. ⁴§ 6 MStV gilt entsprechend.

(2) Sendungen, die Menschen diskriminierend oder verachtend darstellen, sind unzulässig.

§ 15

Angebotsvielfalt, Fensterprogramme

(1) ¹Die Gesamtheit der privaten Rundfunkprogramme eines Verbreitungsgebietes hat inhaltlich die Vielfalt der Meinungen in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. ²Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in der Gesamtheit der Vollprogramme und Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. ³Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maß ungleichgewichtig beeinflussen.

(2) ¹Die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen sind in Rundfunkvollprogrammen tagesaktuell und authentisch darzustellen. ²Die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen sollen im Programm angemessen zur Geltung kommen.

(3) ¹Der Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat die Übertragungskapazitäten für lokale und regionale Bereiche werktäglich außer an Sonnabenden auseinanderzuschalten und dort unterschiedliche Sendungen zu verbreiten, in denen das jeweilige politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben tagesaktuell und authentisch dargestellt wird. ²Dabei sollen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die regionalen Sprachen zur Geltung kommen. ³Der Anteil der Sendungen nach Satz 1 darf nicht mehr als ein Viertel der täglichen Sendezeit und nicht weniger als 10 Minuten werktäglich und 75 Minuten wöchentlich betragen. ⁴Ist eine Auseinanderschaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in den lokalen und regionalen Bereichen innerhalb des Gesamtprogramms tagesaktuell und authentisch darzustellen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Der Anteil der Sendungen nach Satz 4 darf nicht weniger als 20 Minuten werktäglich betragen. ⁶Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter für einzelne Tage Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 1 oder 4 erteilen.

(4) ¹Der Veranstalter eines lokalen oder regionalen Rundfunkprogramms hat sein Programm auf das jeweilige lokal oder regional begrenzte Gebiet auszurichten. ²Das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in diesem Gebiet ist darzustellen; die tagesaktuelle und authentische lokale oder regionale Berichterstattung hat einen Schwerpunkt zu bilden. ³Der Veranstalter hat täglich redaktionell gestaltete Beiträge aus dem lokal oder regional begrenzten Gebiet, für das das Programm bestimmt ist, zu senden; ihr Anteil muss im Durchschnitt einer Woche mindestens 7 % der Sendezeit betragen, wobei mindestens die Hälfte der Beiträge aktuelle und ereignisbezogene Inhalte enthalten muss. ⁴Die Beiträge sind in der Hauptsendezeit auszustrahlen. ⁵Diese liegt im Hörfunk regelmäßig in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr und im Fernsehen regelmäßig in der Zeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr. ⁶Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter für einzelne Tage Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 3 oder 4 erteilen.

(5) ¹Die Veranstalter der zwei reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen haben zur tagesaktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen jeweils ein landesweites Fensterprogramm einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. ²Ist der Fensterprogrammveranstalter mit dem Veranstalter des Vollprogramms im Sinne des § 62 MStV verbunden, so hat der Veranstalter des Vollprogramms neben der redaktionellen Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters (§ 59 Abs. 4 Satz 2 MStV) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung des Fensterprogrammveranstalters sicherzustellen.

(6) ¹Das Fensterprogramm wird werktäglich außer an Sonnabenden mindestens für die Dauer von 30 Minuten täglich im Rahmen des Vollprogramms ausgestrahlt. ²Für einzelne Tage kann die Landesmedienanstalt dem Veranstalter Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 1 erteilen. ³Die Landesmedienanstalt stimmt die Organisation des Fensterprogramms in zeitlicher und technischer Hinsicht mit den anderen Landesmedienanstalten ab; dabei berücksichtigt sie die Interessen der betroffenen Veranstalter.

(7) ¹Der Fensterprogrammveranstalter benötigt eine gesonderte Zulassung. ²Die Landesmedienanstalt schreibt das Fensterprogramm nach Anhörung des Vollprogrammveranstalters aus. ³Nach Überprüfung der eingegangenen Anträge teilt sie dem Vollprogrammveranstalter mit, auf welche Anträge eine Zulassung erteilt werden kann. ⁴Sie erörtert mit ihm die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, so wählt sie den Antragsteller aus, dessen Programm die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 5 Satz 1 am besten erwarten lässt. ⁶Die Zulassung wird entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens sieben Jahre, befristet. ⁷Sie erlischt, wenn die Zulassung des Vollprogrammveranstalters unwirksam wird.

(8) Der Vollprogrammveranstalter ist verpflichtet, das Fensterprogramm auf den ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten sowie im Kabelnetz zu verbreiten.

(9) ¹Die Zulassung nach Absatz 7 kann jeweils um bis zu sieben Jahre verlängert werden. ²Vor der Entscheidung über eine Verlängerung der Zulassung hört die Landesmedienanstalt den Vollprogrammveranstalter an. ³Soll die Zulassung nicht verlängert werden, so schreibt die Landesmedienanstalt das Fensterprogramm nach Anhörung des Vollprogrammveranstalters erneut aus.

§ 16

Zulieferung zum Programm

(1) ¹Der Anteil an Sendungen, die von einem Unternehmen zugeliefert werden, das in dem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil des Verbreitungsgebietes des Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat, darf höchstens 25 % der wöchentlichen Sendezeit betragen. ²In einem Programm dürfen Sendungen und Beiträge, die das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in einem lokal oder regional begrenzten Gebiet darstellen oder aktuelle lokale oder regionale Berichterstattung beinhalten, von einem Unternehmen nach Satz 1 nur zu insgesamt höchstens 25 % der wöchentlichen Sendezeit zugeliefert werden. ³Hat der Veranstalter des Programms geeignete Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Nr. 2 getroffen, so erhöhen sich die Höchstgrenzen auf 50 %.

(2) ¹Dieselben Beschränkungen gelten auch für Zulieferungen eines Unternehmens, das zu einem Unternehmen nach Absatz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht. ²Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die an dem Veranstalter beteiligt sind.

(4) Rundfunkveranstalter dürfen sich von anderen Rundfunkveranstaltern Programmteile zuliefern lassen, soweit

1. diese weder die Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in einem lokal oder regional begrenzten Gebiet noch die aktuelle lokale oder regionale Berichterstattung betreffen und
2. die Eigenständigkeit eines lokalen oder regionalen Programms nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die inhaltliche Verantwortung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die zugelieferten Sendungen, Beiträge und Programmteile.

Dritter Abschnitt

Pflichten der Veranstalter

§ 17

Programmverantwortung

(1) ¹Ein Rundfunkveranstalter muss eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person bestellen und deren Namen und Anschrift der Landesmedienanstalt mitteilen. ²Werden mehrere verantwortliche Personen bestellt, so ist zusätzlich mitzuteilen, welche Person für welchen Teil des Programms verantwortlich ist.

(2) Zur verantwortlichen Person darf nicht bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 nicht erfüllt.

§ 18

Auskunftspflicht

Die Landesmedienanstalt erteilt bei berechtigtem Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Veranstalters sowie der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen.

§ 19

Aufzeichnungspflicht

(1) ¹Der Veranstalter hat die von ihm verbreiteten Sendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sechs Wochen lang verfügbar zu halten. ²Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung verbreitet werden, ist diese sechs Wochen lang verfügbar zu

halten. ³Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem letzten Tag der Bereitstellung. ⁴Liegt dem Veranstalter eine Beanstandung der Landesmedienanstalt vor, so hat er die Aufzeichnung bis zur Freigabe durch die Landesmedienanstalt verfügbar zu halten; nach Ablauf von zwei Jahren gilt die Freigabe als erteilt, wenn nicht ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, die Aufzeichnung weiter verfügbar zu halten. ⁵Hat eine Person nach Absatz 4 Einsicht verlangt, so gilt Satz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass diese Person über die Freigabe entscheidet.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 zulassen. ²Sie kann anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen länger als sechs Wochen verfügbar zu halten sind.

(3) Die Landesmedienanstalt ordnet auf Antrag eines Mitglieds ihrer Versammlung an, eine Aufzeichnung bis zum Ablauf einer Woche nach der nächsten Sitzung der Versammlung verfügbar zu halten.

(4) ¹Der Veranstalter hat einer Person, die schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. ²Die Person kann auch verlangen, dass ihr Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung gegen Erstattung der Kosten der Vervielfältigung zu übersenden sind.

§ 20

Gegendarstellung

(1) ¹Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in der Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. ²Die Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die oder der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. ³Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, so gilt sie als angemessen.

(2) ¹Die Gegendarstellung der betroffenen Person oder Stelle muss von dieser oder ihrem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich verlangt werden und unterzeichnet sein. ²Sie muss die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb der gleichen Programmsparte zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. ²Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. ³Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie die oder der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch für einen Monat.

(4) ¹Die Gegendarstellung muss unentgeltlich sowie ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. ²Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) ¹Für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. ²Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ³Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Körperschaften sowie der Gerichte.

§ 21

Verlautbarungsrecht

¹Der Bundesregierung und der Landesregierung ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. ²Für Inhalt und Gestaltung der Verlautbarung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt ist. ³Dem Veranstalter steht auf Verlangen eine Entschädigung zu, deren Höhe sich aus einer Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Veranstalters ergibt.

§ 22

Besondere Sendezeiten

(1) ¹Veranstalter von Vollprogrammen haben Parteien und Wählergruppen, für die in Niedersachsen ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, auf Antrag im Rahmen des Programmanteils, dessen überwiegendes Verbreitungsgebiet in Niedersachsen liegt, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahl einzuräumen. ²Für landesweite Vollprogramme gilt Satz 1 bei Kommunalwahlen entsprechend für Parteien und Wählergruppen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zugelassen worden sind. ³Für lokale und regionale Vollprogramme gilt Satz 1 bei Kommunalwahlen entsprechend für Parteien und Wählergruppen, die im Landtag vertreten sind, sowie für Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, für die ein Wahlvorschlag zur Kommunalwahl in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet des Programms zugelassen worden ist.

(2) Veranstalter von Vollprogrammen haben den Kirchen und den anderen in Niedersachsen bestehenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(3) ¹Wer Sendezeit nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, ist für den Inhalt und die Gestaltung seiner Sendungen verantwortlich. ²Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 23

Versorgungspflicht

(1) Jeder Rundfunkveranstalter, Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformanbieter hat die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten für die vollständige und technisch gleichwertige Versorgung seines Verbreitungsgebietes mit den Angeboten zu nutzen.

(2) Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter oder Anbieter auf Antrag unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 einräumen.

§ 24

Finanzierung von Programmen, Werbung und Teleshopping

(1) ¹Wird für ein Programm oder eine Sendung ein Entgelt erhoben, so ist dessen Höhe jeweils unmittelbar vor Beginn des Programms oder der Sendung anzukündigen. ²Ist in diesem Programm oder dieser Sendung Werbung enthalten, so ist dies gleichzeitig anzukündigen.

(2) Auf lokale und regionale Fernsehprogramme finden § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 MStV keine Anwendung.

(3) Für ein Fensterprogramm nach § 15 Abs. 5 Satz 1 kann die Landesmedienanstalt Ausnahmen von § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 MStV zulassen.

Vierter Abschnitt

Bürgerrundfunk

§ 25

Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks

(1) Die Landesmedienanstalt lässt die Veranstaltung von lokal oder regional begrenztem nicht-kommerziellem Bürgerrundfunk zu.

(2) Bürgerrundfunk wird verbreitet

1. als Hörfunk über terrestrische Frequenzen,
2. als Fernsehen in Kabelanlagen und
3. über das Internet.

(3) ¹Bürgerrundfunk muss

1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen,
2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren und
3. Medienkompetenz vermitteln.

²Zur Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1, das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet zu ergänzen, gehört auch, dass die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen zur Geltung kommen.

(4) ¹Von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts sind § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 8 in Verbindung mit Nr. 2 sowie die §§ 15 und 16 nicht anzuwenden; die §§ 22 und 23 gelten entsprechend. ²Die Zulassung kann entsprechend dem Antrag befristet werden, jedoch auf höchstens zehn Jahre; sie kann um jeweils bis zu zehn Jahre verlängert werden.

§ 26

Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen, Mindestsendezeiten

(1) ¹Die Landesmedienanstalt legt die Gebiete fest, in denen Bürgerrundfunk verbreitet werden kann. ²Sie berücksichtigt dabei, inwieweit es technisch möglich ist, einen zusammenhängenden Kommunikations- und Kulturraum über terrestrische Frequenzen oder mittels einer Kabelanlage zu versorgen. ³Bei der Festlegung von Gebieten, in denen Bürgerrundfunk nur über das Internet verbreitet werden soll, berücksichtigt sie insbesondere, ob in dem jeweiligen Gebiet ein ausreichendes Spenden- und Finanzaufkommen zu erwarten ist, um Bürgerrundfunk zu ermöglichen. ⁴Ein Verbreitungsgebiet für Bürgerrundfunk, das vor dem 1. Juli 2021 festgelegt wurde, gilt als Verbreitungsgebiet für Bürgerrundfunk nach § 25 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, solange die Landesmedienanstalt keine abweichende Entscheidung trifft.

(2) ¹Mit Genehmigung der Landesmedienanstalt darf ein Veranstalter von Bürgerrundfunk die von ihm genutzten terrestrischen Übertragungskapazitäten außerhalb der von ihm vorgesehenen Sendezeiten dem Veranstalter eines aufgrund eines niedersächsischen Gesetzes für Niedersachsen veranstalteten werbefreien Programms zur Nutzung überlassen, soweit hierdurch die Aufgaben des Bürgerrundfunks nicht beeinträchtigt werden. ²Die Übernahme von Programmteilen anderer niedersächsischer Veranstalter von Bürgerrundfunk ist zulässig.

(3) Die Landesmedienanstalt legt Mindestsendezeiten für die in § 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Programmteile fest.

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk

(1) ¹Die Zulassung zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk darf nur erteilt werden, wenn

1. mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt wird,
2. ein dauerhafter Betrieb des Bürgerrundfunks organisatorisch und finanziell gewährleistet erscheint,
3. das Finanzaufkommen in angemessenem Umfang aus dem Verbreitungsgebiet stammt,
4. erwartet werden kann, dass sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes im Programm widerspiegelt, und
5. ein Programm verbreitet werden soll, in dem von dem Bewerber redaktionell selbst gestaltete Beiträge zur publizistischen Ergänzung enthalten sind und in dem den Nutzungsberechtigten die Gelegenheit gegeben wird, eigene Beiträge zu verbreiten.

²Bei der Veranstaltung von Fernsehen sollen lokale oder regionale Einrichtungen der Aus- und Fortbildung einbezogen werden.

(2) ¹Die Zulassung darf einem Bewerber nicht erteilt werden, an dem

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 MStV ausübt,
2. Verlage mit insgesamt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 MStV ausüben oder
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts und Verlage mit insgesamt mehr als 33 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 MStV ausüben.

²Sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften oder Hochschulen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 beteiligt, so darf die Beteiligungsgrenze des Satzes 1 Nr. 3 durch Anteile oder vergleichbaren Einfluss dieser Gemeinschaften und Hochschulen überschritten werden; dabei dürfen die Anteile und der Einfluss dieser Gemeinschaften und Hochschulen zusammen mit den nach Satz 1 Nr. 3 zulässigen Beteiligungen und Einflüssen einen Anteil von 49,9 % nicht überschreiten.

(3) Die Zulassung eines Bewerbers, an dem eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verlag einer im Verbreitungsgebiet des Programms erscheinenden Tageszeitung beteiligt ist, setzt weiter voraus, dass die Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 in redaktioneller Unabhängigkeit erstellt werden.

§ 28

Mitwirkungsrecht der redaktionell Beschäftigten

¹Der Veranstalter hat mit den redaktionell Beschäftigten ein Redaktionsstatut abzuschließen, das den redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt und eine Beteiligung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas gewährleistet sowie die Wahrnehmung der eigenen journalistischen Verantwortung durch die redaktionell Beschäftigten sichert. ²Das Redaktionsstatut ist auf den Internetseiten des Veranstalters zu veröffentlichen.

§ 29

Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk

(1) ¹Bürgerrundfunk kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 nutzen, wer im Verbreitungsgebiet seinen Wohnsitz oder Sitz hat. ²Nicht nutzungsberechtigt sind

1. Personen, denen wegen § 5 Abs. 2 eine Zulassung nicht erteilt werden könnte,

2. Rundfunkveranstalter,
3. Personen, die innerhalb des Verbreitungsgebietes Tageszeitungen verlegen,
4. staatliche und kommunale Behörden mit Ausnahme von Einrichtungen der Aus- und Fortbildung,
5. Parteien und Wählergruppen sowie
6. Personen, die sich für eine allgemeine Wahl haben aufstellen lassen, bis zum Zeitpunkt der Wahl.

³§ 21 und § 25 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Verantwortung für die Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer. ²Diese oder dieser sorgt insbesondere dafür, dass ihre oder seine Beiträge Rechte Dritter nicht verletzen.

(3) ¹Die Beiträge werden unentgeltlich verbreitet. ²Der Name der Nutzerin oder des Nutzers ist am Anfang und am Schluss des Beitrages anzugeben. ³Der Veranstalter hat bei berechtigtem Verlangen jedermann den Namen und die Anschrift der Nutzerin oder des Nutzers mitzuteilen.

- (4) ¹Einzelheiten des Zugangs regelt der Veranstalter durch Nutzungsordnung. ²Diese muss
1. die Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten gewährleisten,
 2. das Verfahren und Rechtsfolgen für den Fall regeln, dass Nutzerinnen oder Nutzer gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
 3. regeln, dass die Beiträge der Nutzungsberechtigten zu einer im Voraus festgelegten Sendezeit verbreitet werden und dass einzelnen Personen oder Gruppen feste Sendezeiten einzuräumen sind.

³Die Nutzungsordnung bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt.

§ 30

Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Bürgerrundfunk einschließlich der angemessenen Ausstattung werden aus dem Finanzaufkommen des Veranstalters, durch Spenden, durch ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet sowie durch Zuschüsse der Landesmedienanstalt finanziert.

(2) ¹Die Zuschüsse werden nach den Förderrichtlinien der Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben gewährt; diese können auch eine Projektförderung vorsehen. ²Bei der Festlegung des Gesamtbetrags der Zuschüsse können insbesondere die Größe der Verbreitungsgebiete, der Aufwand zur technischen Verbreitung der Programme, die finanzielle Unterstützung der Veranstalter aus den Verbreitungsgebieten sowie die Ausbildungsleistungen der Veranstalter berücksichtigt werden. ³Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung von Löhnen und Verbraucherpreisen sollen die Zuschüsse regelmäßig überprüft und angemessen angepasst werden, insbesondere wenn die Finanzzuweisungen an die Landesmedienanstalt nach § 46 Abs. 1 Satz 1 steigen.

(3) ¹Werbung, Sponsoring und Teleshopping im Programm sind unzulässig. ²Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig, soweit insbesondere aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten keine Einnahmen erzielt werden; § 11 MStV bleibt im Übrigen unberührt.

(4) ¹Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt bis zum 1. April eines jeden Jahres über seine mit dem Betrieb des Bürgerrundfunks zusammenhängenden Einnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr und über deren Herkunft schriftlich zu berichten. ²Erhält der Veranstalter von einzelnen Personen oder Vereinigungen insgesamt mehr als 2 500 Euro in einem Kalenderjahr, so hat er deren Namen und Anschrift sowie den von diesen gezahlten Jahresbetrag anzugeben.

Dritter Teil

**Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken,
neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten**

§ 31

Zweck der Modellversuche, Versuchsbeginn, anwendbare Vorschriften

(1) ¹Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten sollen der Vorbereitung von Entscheidungen über ihre künftige Nutzung dienen. ²Modellversuche nach Satz 1 sind zulässig. ³Sie sind so durchzuführen, dass eine Bewertung der gesellschaftlichen Folgen der nach Satz 1 erprobten Techniken, Programmformen oder Angebote möglich ist.

(2) ¹Die Staatskanzlei wird ermächtigt, durch Verordnung das Versuchsgebiet, die Versuchsdauer und die Versuchsbedingungen entsprechend dem Versuchszweck festzulegen. ²Die Versuchsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) Die Staatskanzlei kann die Landesmedienanstalt und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der Steuerung des Versuchs betrauen.

(4) ¹Die Staatskanzlei ordnet die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten jeweils einem der am Modellversuch Beteiligten (Landesmedienanstalt, für das Land zuständige öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter) zu. ²Sie wirkt darauf hin, dass sich die Beteiligten auf eine sachgerechte Verteilung der Übertragungskapazitäten verständigen.

(5) ¹Soll im Rahmen des Modellversuchs privater Rundfunk verbreitet werden, hinsichtlich dessen im Inland bisher keine Zulassung vorliegt, so finden auf die Zulassung des Veranstalters nur § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die §§ 5 und 7 sowie die §§ 11 und 12 Anwendung. ²Hochschulen in staatlicher Verantwortung darf eine Zulassung für die Durchführung von Modellversuchen über § 5 Abs. 1 Nr. 6 hinaus erteilt werden, wenn die Durchführung den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG dient. ³Im Übrigen sind auf einen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, zugelassenen Veranstalter nur die §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3, die §§ 17 bis 22, 24, 53 bis 56 dieses Gesetzes sowie die Regelungen des Medienstaatsvertrages über Programme, unzulässige Sendungen und Jugendschutz sowie über den Datenschutz anzuwenden. ⁴§ 57 ist anzuwenden, soweit die dort in Bezug genommenen Vorschriften auf das jeweilige Rundfunk- oder Telemedienangebot anzuwenden sind. ⁵Die Landesmedienanstalt weist einem oder mehreren Versuchsteilnehmern die erforderlichen Übertragungskapazitäten für den Versuch zu; die Versuchsteilnehmer müssen keine Rundfunkveranstalter sein. ⁶Für die Entscheidung nach Satz 5 ist maßgeblich, wie der Versuchszweck im Rahmen der festgelegten Versuchsbedingungen (Absatz 2 Satz 1) bestmöglich erreicht werden kann.

Vierter Teil

Medienplattformen

§ 32

Belegung von Medienplattformen

(1) Die Belegung von regionalen und lokalen Medienplattformen, die Rundfunkprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, richtet sich nach § 81 MStV mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung von dessen Absatz 4 Nr. 2 auf Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Gesetz abzustellen ist.

(2) ¹Betreiber von Kabelanlagen und Medienplattformern nach Absatz 1 in einem nach § 26 Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiet für Bürgerrundfunk sind verpflichtet, zur Verbreitung der Programme dort zugelassener Veranstalter von Bürgerrundfunk auf deren Verlangen technische Kapazitäten für ein Fernsehprogramm und ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ²Werden in einem Verbreitungsgebiet einer Kabelanlage oder Medienplattform nach Absatz 1 meh-

rere Bürgerrundfunkprogramme verbreitet und ist eine Auseinanderschaltung auf die jeweiligen Verbreitungsgebiete nicht möglich, so ist im Hörfunk das Programm unentgeltlich zu verbreiten, das im Rahmen der UKW-Verbreitung innerhalb des betrachteten Verbreitungsgebietes die meisten Hörerinnen und Hörer erreichen kann. ³Die UKW-Verbreitung wird gemäß aktuellem Verfahren der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Frequenzzuteilungsgebühren festgestellt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages mit der Maßgabe, dass sich die Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes richten.

Fünfter Teil

Niedersächsische Landesmedienanstalt

§ 33

Rechtsform, Organe, Beteiligungen

(1) ¹Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (Landesmedienanstalt - NLM) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Hannover und übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus. ³Staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung dürfen der Landesmedienanstalt nicht übertragen werden. ⁴Die Landesmedienanstalt besitzt Dienstherrnenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel. ⁵Sie gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) ¹Die Organe der Landesmedienanstalt sind die Versammlung und die Direktorin oder der Direktor. ²Als weitere Organe dienen der Landesmedienanstalt die Kommission für Zulassung und Aufsicht, die Gremiovorsitzendenkonferenz, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich sowie die Kommission für Jugendmedienschutz nach Maßgabe der Vorschriften des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Landesmedienanstalt kann sich im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach § 34 an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person beteiligen. ²Bei der Beteiligung hat die Landesmedienanstalt eine angemessene Vertretung ihrer Interessen, insbesondere eine Vertretung im Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Organ, und eine Prüfung ihrer Betätigung bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 318 des Handelsgesetzbuchs sicherzustellen.

§ 34

Aufgaben der Landesmedienanstalt

¹Die Landesmedienanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter,
2. Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
3. Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter sowie Anbieter von Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären,
4. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien auf Medienplattformen,
5. Beratung der privaten Rundfunkveranstalter sowie der Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären,
6. Förderung des Bürgerrundfunks einschließlich seiner Verbreitung,
7. Unterstützung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Rundfunks,
8. Förderung der rundfunktechnischen Infrastruktur für digitalisierte Übertragungstechniken und Förderung neuartiger Übertragungstechniken nach Maßgabe des Medienstaatsvertrages,
9. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Gewinnung zusätzlicher und zur Verbesserung der Nutzung vorhandener Übertragungskapazitäten,

10. Förderung von Projekten zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz beim Umgang mit Rundfunk und Telemedien,
11. Förderung des Qualitätsjournalismus im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung Mitarbeitender von lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern und Presseverlagen sowie rundfunkähnlichen Telemedienanbietern mit Sitz in Niedersachsen, soweit die Landesmedienanstalt hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Vergabe erhält; das Nähere regelt eine Fördersatzung,
12. Wahrnehmung von sonstigen den privaten Rundfunk betreffenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind, und
13. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 12.

²Die Landesmedienanstalt ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

§ 35

Zusammensetzung der Versammlung

(1) In die Versammlung entsenden

1. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind,
2. ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände,
3. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
4. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,
5. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
6. ein Mitglied gemeinsam der DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften, die SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime und die Alevitische Gemeinde Deutschland,
7. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,
8. ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
9. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,
10. zwei Mitglieder die Unternehmerverbände,
11. ein Mitglied die Handwerksverbände,
12. ein Mitglied der Verband der Freien Berufe,
13. ein Mitglied das Landvolk,
14. ein Mitglied der Landesfrauenrat,
15. ein Mitglied der Landesjugendring,
16. ein Mitglied der Landessportbund,
17. ein Mitglied der Landesmusikrat,
18. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,
19. ein Mitglied der Deutsche Journalisten-Verband,
20. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage,
21. ein Mitglied der Landesverband Bürgermedien,

22. ein Mitglied gemeinsam der Deutsche Lehrerverband, der Verband Bildung und Erziehung und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
23. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund,
24. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege,
25. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband,
26. ein Mitglied der Flüchtlingsrat,
27. ein Mitglied die Verbraucherzentrale,
28. ein Mitglied die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung,
29. ein Mitglied gemeinsam die Umweltverbände (Bund für Umwelt und Naturschutz und Naturschutzbund),
30. ein Mitglied der Humanistische Verband,
31. ein Mitglied die Landesarmutskonferenz,
32. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur,
33. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände.

(2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auf, die für die neue Amtszeit zu entsendenden Mitglieder zu benennen.

(3) ¹Soweit die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auch in anderen Ländern bestehen, ist die Entscheidung über die Entsendung durch in Niedersachsen bestehende Teile der Organisationen und Gruppen zu treffen. ²Können sich in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6, 20, 22 und 29 die Organisationen und Gruppen nicht auf die jeweils gemeinsam zu bestimmenden Mitglieder einigen, so wird das Mitglied entsandt, für das sich die Mehrheit der Organisationen und Gruppen entscheidet. ³Kommt danach keine Entscheidung zustande, so entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen der Organisationen und Gruppen. ⁴Das Los zieht eine von den Organisationen und Gruppen gemeinsam bestimmte Person. ⁵Jede Organisation oder Gruppe darf durch ein von ihr benanntes Mitglied beim Ziehen des Loses vertreten sein.

(4) ¹Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. ²Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied entsenden, müssen bei einem geplanten Personenwechsel abwechselnd eine Frau und einen Mann benennen. ³Organisationen und Gruppen, die zwei Mitglieder entsenden, müssen jeweils eine Frau und einen Mann benennen. ⁴Die Entsendung eines diversen Mitglieds ist jederzeit möglich. ⁵Kann eine Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung die Anforderungen der Sätze 1 bis 2 nicht erfüllen, ist dies gegenüber dem Versammlungsvorstand bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen; der Vorstand entscheidet, ob auf dieser Grundlage eine Ausnahme zugelassen werden kann. ⁶Die entsendenden Organisationen sind aufgerufen, Mitglieder zu benennen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit die Wertvorstellungen der sie entsendenden Organisation oder Gruppe in die Arbeit der Versammlung einbringen können.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt unverzüglich fest, ob die Entsendung ordnungsgemäß ist, insbesondere ob ihr Hinderungsgründe nach § 36 entgegenstehen. ²Soweit die Ordnungsmäßigkeit bis zum nächsten Zusammentritt der Versammlung noch nicht festgestellt worden ist, bleiben diese Sitze in der Versammlung frei. ³Auf Antrag der entsendenden Organisation oder Gruppe kann das Mitglied aus der Versammlung abberufen werden, wenn es aus der entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe ausgeschieden ist oder dauerhaft - mindestens ein Jahr - nicht an den Sitzungen der Versammlung und seiner Ausschüsse teilgenommen hat oder teilnehmen kann. ⁴Über den Antrag entscheidet die Versammlung. ⁵Bis zur Entscheidung nach Satz 4 behält das Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass das betroffene Mitglied nicht an den Arbeiten der Versammlung teilnehmen kann. ⁶Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 4 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen. ⁷Scheidet ein Mitglied aus der Versammlung

vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausscheidenden Mitglieds geltenden Bestimmungen zu entsenden.

(6) Die Zahl der Mitglieder der Versammlung verringert sich, soweit und solange

1. Mitglieder nicht nach Absatz 1 oder 5 Satz 3 entsandt worden sind,
2. die Ordnungsmäßigkeit der Entsendung nach Absatz 5 Satz 1 deshalb nicht festgestellt werden kann, weil Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Entsendung trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden weder von der entsendenden Vereinigung noch von dem entsandten Mitglied ausgeräumt werden.

(7) ¹Die Amtszeit der Versammlung beträgt fünf Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. ²Nach Ablauf der Amtszeit führt die Versammlung die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Versammlung weiter.

§ 36

Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung darf nicht sein, wer

1. Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist,
2. Mitglied des Landtages ist, ausgenommen Fälle der Entsendung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1,
3. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter steht oder für diesen als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist oder Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist,
4. privater Rundfunkveranstalter oder Anbieter eines rundfunkähnlichen Telemediums, einer Medienplattform, Benutzeroberfläche, eines Medienintermediär oder Träger einer technischen Übertragungseinrichtung ist, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem solchen Veranstalter, Anbieter, Träger oder Verantwortlichen steht, von einem solchen abhängig ist oder an einem entsprechenden Unternehmen beteiligt ist oder
5. nicht zum Landtag wählbar ist.

(2) Tritt ein Hinderungsgrund während der Amtszeit ein oder wird er erst während der Amtszeit bekannt, so endet die Mitgliedschaft mit der entsprechenden Feststellung der Versammlung.

§ 37

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Versammlung nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr. ²Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Landesmedienanstalt zu erlassenden Entschädigungssatzung sowie auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz. ²Die Satzung kann bestimmen, dass neben der Gewährung der Aufwandsentschädigung ein nachgewiesener Verdienstausfall pauschal abgegolten wird. ³Die Entschädigungssatzung bedarf der Genehmigung der Staatskanzlei.

§ 38

Versammlungsvorstand

Die Versammlung wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 41 (Versammlungsvorstand).

§ 39

Aufgaben der Versammlung

(1) Die Versammlung hat, soweit nicht die Kommission für Zulassung und Aufsicht, die Gremienvorsitzendenkonferenz, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich oder die Kommission für Jugendmedienschutz zuständig ist, folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,
2. Zustimmung zu der Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zu ihrer Versetzung in den Ruhestand sowie zu der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesmedienanstalt,
3. Erlass der Satzungen, der Richtlinien und der Geschäftsordnung der Versammlung,
4. Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 bis 6, soweit sie nicht Verstöße gegen Regelungen zur Werbung oder zum Sponsoring betreffen sowie Stellung von Anträgen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 17 Abs. 1 Satz 1 JMStV,
5. Entscheidung über die Erteilung sowie über Rücknahme oder Widerruf
 - a) einer Zulassung und
 - b) einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten, ausgenommen der Fall des § 10,
6. Entscheidung über die Unbedenklichkeitsbestätigung nach § 7 Abs. 5 Satz 3, soweit die Beteiligungsveränderung mehr als 5 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beträgt,
7. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Bürgerrundfunk,
8. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung von Medienplattformen nach § 32,
9. Entscheidung über die Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 50 000 Euro,
10. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
11. Entscheidung über die Beteiligung an Unternehmen nach § 33 Abs. 3,
12. Entscheidungen über die Vergabe von Fördermitteln nach § 34 Nr. 11.

(2) Die Versammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Landesmedienanstalt.

§ 40

Sitzungen der Versammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Versammlungsvorstandes von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ²Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Versammlungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss die Versammlung einberufen werden. ³Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich. ²Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. ³Angelegenheiten des Personals der Landesmedienanstalt und Angelegenheiten, bei denen die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter erörtert werden könnten, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

(3) Auf Verlangen der Versammlung sollen Veranstalter von privatem Rundfunk, Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären sowie die für den Inhalt des Programms Verantwortlichen an der Sitzung teilnehmen.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. ²Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(5) ¹Die Staatskanzlei kann zu den Sitzungen der Versammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. ²Diese oder dieser ist jederzeit zu hören.

§ 41

Fachausschüsse

¹Die Versammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Fachausschüsse. ²Eine Aufgabenzuweisung nach einzelnen Veranstaltern ist unzulässig. ³§ 40 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 42

Beschlüsse der Versammlung

(1) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der §§ 38 und 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, in den Fällen des § 35 Abs. 5 Satz 4 und des § 39 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 mit der Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind, und im Fall des § 40 Abs. 2 Satz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) ¹Die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind mit der Teilnehmerliste auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt zu veröffentlichen. ²Die Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in derselben Form zu veröffentlichen.

§ 43

Direktorin oder Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²§ 36 gilt entsprechend. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben; die Versammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, die bisherige Direktorin oder den bisherigen Direktor erneut zu wählen. ⁵Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung, der Kommission für Zulassung und Aufsicht, der Gremienvorsitzendenkonferenz, der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich oder der Kommission für Jugendmedienschutz zugewiesen sind. ²Sie oder er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Landesmedienanstalt. ³Bei Abschluss des Dienstvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor vertritt die oder der Vorsitzende der Versammlung die Landesmedienanstalt.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor kann in den Fällen des § 11 Abs. 3 bis 6 und des § 32 Abs. 3 im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder bei deren oder dessen Verhinderung mit einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Versammlung treffen. ²Die Versammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 44

Beschäftigte der Landesmedienanstalt

(1) ¹Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Landesmedienanstalt bestimmen sich nach den für Beschäftigte im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften. ²Die Eingruppierung und die

Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss derjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen; die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen.³Zur Vergütung im Sinne des Satzes 2 gehören auch Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar von der Landesmedienanstalt erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag leisten.

(2) ¹Die vorhandenen Stellen sind nach ihrer Art sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. ²Der Stellenplan ist einzuhalten. ³Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

§ 45

Haushalts- und Rechnungswesen

¹Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung der Landesmedienanstalt sind die für das Land geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können.

§ 46

Finanzierung der Landesmedienanstalt

(1) ¹Der Landesmedienanstalt stehen 65 % des in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) bestimmten Anteils am Rundfunkbeitrag zu. ²Aus diesem Anteil und durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren deckt sie ihren Finanzbedarf. ³Die Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 34 Satz 1 Nr. 11 wird aus Landesmitteln oder Drittmitteln finanziert, soweit diese gesondert bereitgestellt werden. ⁴Die Landesmedienanstalt ist berechtigt, Verwaltungskosten in angemessenem Umfang aus diesen Mitteln zu decken.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt erhebt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach § 20 Abs. 4 JMStV. ²Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. ³Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt in ihrer Kostensatzung.

(3) ¹Der NDR verwendet 30 % des in § 10 RFinStV bestimmten Anteils am Rundfunkbeitrag sowie den ihm zustehenden Anteil am Rundfunkbeitrag, den die Landesmedienanstalt nicht in Anspruch nimmt, im Benehmen mit dem Land für die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Produktionen einschließlich kultureller und multimedialer Angebote sowie die Förderung von Filmfesten, soweit sich diese Vorhaben innerhalb seines Programmauftrags halten. ²Dabei sollen Film- und Fernsehproduktionen von Produktionsunternehmen angemessen berücksichtigt werden, an denen der NDR nicht, auch nicht mittelbar, beteiligt ist. ³Weitere 5 % des in § 10 RFinStV bestimmten Anteils am Rundfunkbeitrag verwendet der NDR im Rahmen seines Programmauftrags und im Benehmen mit dem Land für die Förderung niedersächsischer Musikfeste, Orchester und Ensembles sowie für die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen.

§ 47

Veröffentlichungen

Die Staatskanzlei bestimmt, welches Amtsblatt die Landesmedienanstalt für ihre Veröffentlichungen verwendet.

§ 48

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesmedienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Staatskanzlei.

(2) Die Landesmedienanstalt hat der Staatskanzlei auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Die Staatskanzlei ist berechtigt, die Landesmedienanstalt schriftlich darauf hinzuweisen, wenn deren Maßnahmen oder Unterlassungen Rechtsvorschriften verletzen. ²Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so weist die Staatskanzlei die Landesmedienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ³Kommt die Landesmedienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Staatskanzlei die Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen. ⁴In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossen.

Sechster Teil

Informationsrecht, Datenschutz, Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 49

Informationsrecht

§ 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt für Vertreterinnen und Vertreter des Rundfunks und rundfunkähnlicher Telemedien entsprechend.

§ 50

Datenverarbeitung durch vergleichbare Anbieter von Telemedien

(1) ¹Personen, die tätig sind für Anbieter von Telemedien, die mit den in § 23 MStV genannten Stellen vergleichbar sind, und deren Arbeitsweise derjenigen der genannten Stellen entspricht, dürfen personenbezogene Daten, die sie zu journalistischen Zwecken verarbeiten, nicht zu anderen Zwecken verarbeiten (Datengeheimnis). ²Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. ⁴Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Personen nach Satz 1 finden von der Datenschutz-Grundverordnung nur die Artikel 1 bis 4 und 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2 sowie die Artikel 24, 32 und 92 bis 99 Anwendung. ⁵Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Schadensersatz nur besteht, wenn ein Schaden durch einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 oder 32 der Datenschutz-Grundverordnung entstanden ist. ⁶Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach Satz 1 oder 3 verstoßen wurde und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten durch Personen nach Absatz 1 Satz 1 zu journalistischen Zwecken verarbeitet, so ist der betroffenen Person auf Verlangen Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. ²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Beiträgen mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person der Einsenderin oder des Einsenders oder der Gewährsträgerin oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

³Die Auskunft kann nicht nach Satz 2 verweigert werden, wenn das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung die durch Satz 2 geschützten Interessen überwiegt.

(3) ¹Auf Verlangen der betroffenen Person sind unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen oder durch eine Darstellung der betroffenen Person zu ergänzen. ²Die Daten sind nur dann durch eine Darstellung der betroffenen Person zu ergänzen, wenn sie einen angemessenen Umfang hat. ³Die weitere Speicherung unrichtiger personenbezogener Daten ist zulässig, wenn dies

für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) ¹Verbreitete Gegendarstellungen sowie Verpflichtungserklärungen und gerichtliche Entscheidungen über das Unterlassen der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts personenbezogener Daten und Widerrufe sind zusammen mit den personenbezogenen Daten, auf die sie sich beziehen, und für dieselbe Zeitdauer zu speichern. ²Werden personenbezogene Daten übermittelt, zu denen eine Gegendarstellung, eine Verpflichtungserklärung, eine gerichtliche Entscheidung oder ein Widerruf gespeichert ist, so sind auch die Gegendarstellung, die Verpflichtungserklärung, die gerichtliche Entscheidung und der Widerruf zu übermitteln.

§ 51

Aufsicht über den Datenschutz bei privaten Rundfunkveranstaltern

¹Sieht die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach § 22 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) Anhaltspunkte dafür, dass die Datenverarbeitung eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen des Medienstaatsvertrages verstößt, so kann sie über Artikel 58 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung hinaus die Verantwortliche oder den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. ²Sie unterrichtet gleichzeitig die Landesmedienanstalt. ³In der Stellungnahme nach Satz 1 soll auch dargestellt werden, wie die Folgen eines Verstoßes beseitigt und künftige Verstöße vermieden werden sollen. ⁴Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter leiten der Landesmedienanstalt eine Abschrift ihrer Stellungnahme zu. ⁵§ 20 Abs. 3 NDSG gilt entsprechend. ⁶Über festgestellte Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Landesmedienanstalt und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen.

§ 52

Strafvorschrift, Verjährung von Straftaten

(1) Ist durch eine Rundfunksendung oder einen Rundfunkbeitrag eine rechtswidrige Tat begangen worden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, und hat die Intendantin, der Intendant, die Programmdirektorin, der Programmdirektor oder die- oder derjenige, die oder der für die Sendung oder den Beitrag sonst verantwortlich ist, vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung verletzt, Sendungen und Beiträge von strafbarem Inhalt freizuhalten, so wird sie oder er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit sie oder er nicht wegen der Tat schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als Täterin, Täter, Teilnehmerin oder Teilnehmer strafbar ist.

(2) ¹Die Verfolgung von Straftaten, die

1. durch die Verbreitung oder Bereitstellung von Rundfunksendungen oder -beiträgen strafbaren Inhalts begangen werden oder
2. in Absatz 1 mit Strafe bedroht sind,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. ²Satz 1 ist bei Vergehen nach

1. den §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,
2. § 131,
3. § 184 d Satz 1 in Verbindung mit den §§ 184 a, 184 b Abs. 1 und 3, § 184 c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)

nicht anzuwenden; insoweit verbleibt es bei § 78 Abs. 3 StGB.

(3) ¹Die Verjährung beginnt mit der Verbreitung oder Bereitstellung der Sendung oder des Beitrags. ²Wird eine Sendung oder ein Beitrag ganz oder teilweise erneut verbreitet oder bereitgestellt, so beginnt die Verjährung erneut. ³Bei den in Absatz 2 Satz 2 genannten Vergehen richtet sich der Beginn der Verjährung nach § 78 a StGB.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen in § 115 Abs. 1 MStV genannten Tatbestand verwirklicht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Anbieter von Telemedien absichtlich den in § 16 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Tatbestand verwirklicht oder vorsätzlich oder fahrlässig die in § 16 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 2 a TMG genannten Tatbestände verwirklicht.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Landesmedienanstalt entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 6 Satz 2 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. eine nach § 7 Abs. 6 unzulässige dauerhafte Änderung des Programmschemas oder des Sendenumfanges vornimmt,
3. eine terrestrische Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunk ohne eine Zuweisung nach den §§ 8 und 10 nutzt,
4. eine Sendung verbreitet, die Menschen diskriminierend oder verachtend darstellt (§ 14 Abs. 2),
5. Werbung, eine Sendung, die ganz oder teilweise gesponsert wird, Teleshopping oder eine Sendung mit einem Einnahmen bringenden Gewinnspiel
 - a) als Veranstalter von Bürgerrundfunk (§ 30 Abs. 3) oder
 - b) als Hochschule (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

verbreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(5) ¹Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt. ²Über die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Veranstalter, dessen Programm bundesweit verbreitet wird, hat die Landesmedienanstalt die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten; § 115 Abs. 3 Satz 3 MStV gilt entsprechend.

(6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

§ 54

Übergangsregelungen

Die Dauer der Amtszeit der Versammlung bleibt bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtszeit unberührt.

§ 55

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 112), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird das Niedersächsische Mediengesetz neu gefasst. Im Rahmen der Neufassung wird das Gesetz überarbeitet und das Medienrecht in Niedersachsen fortentwickelt. Um den fortwährenden Wandel der Medienlandschaft, die Konvergenz der Medien und die weiter voranschreitende Digitalisierung auch auf Landesebene nachzuvollziehen, werden die notwendigen Anpassungen an den Medienstaatsvertrag (MStV) vorgenommen. Zur Stärkung des Qualitätsjournalismus wird die Möglichkeit einer Förderung durch die Landesmedienanstalt gesetzlich vorgesehen. Außerdem wird die gesetzliche Grundlage für die Förderung ausschließlich digital über das Internet verbreiteten privaten nicht kommerziellen Rundfunks geschaffen. Durch technische Entwicklungen obsolet gewordene Regulierungsansätze werden gestrichen. Daneben erfolgen zahlreiche andere geringfügige inhaltliche Änderungen des Gesetzes.

I. Zum wesentlichen Inhalt des Niedersächsischen Mediengesetzes

Eine Novellierung des Niedersächsischen Mediengesetzes ist insbesondere aus zwei Gründen erforderlich geworden:

Erstens schreiten die technischen Entwicklungen und die Konvergenz der Medien stetig voran. Insbesondere das Tempo der Digitalisierung der Medien hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Die crossmediale Verfügbarkeit von Medien und Inhalten gewinnt eine immer größere Bedeutung. Neue, insbesondere große internationale Wettbewerber, die in dieser Form noch vor wenigen Jahren nicht existierten, sind in den Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Mediennutzer und deren Medienbudgets eingetreten. Die technische Entwicklung hat zudem die Anforderungen zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk deutlich reduziert. Jedermann kann nunmehr mit geringsten finanziellen Mitteln linearen Rundfunk und non-lineare Medienangebote produzieren und hierbei dennoch erfolgreich große Reichweiten erzielen, die selbst denen nationaler Rundfunkveranstalter und großer Verlage in keiner Weise nachstehen müssen. Diese Entwicklungen begünstigen grundsätzlich eine Vielfalt an Meinungen und die Möglichkeiten zu deren Verbreitung, welche nie größer gewesen sind als gegenwärtig. Gleichzeitig hat die Anzahl von Desinformation und Angeboten, die den journalistischen Sorgfaltspflichten nicht entsprechen, erheblich zugenommen. Derartige Angebote sind geeignet, die Meinungsbildung und damit mittelbar die demokratische Grundordnung langfristig zu schädigen. Die Antwort hierauf kann neben einer stärkeren Aufsicht und der Stärkung von Medienkompetenz nur durch einen „Qualitätsjournalismus“ selbst gegeben werden, welcher sich an den bewährten Grundsätzen der journalistischen Arbeitsweise und Ethik orientiert. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Bedingungen für die etablierten und neu entstehenden Rundfunkveranstalter optimiert werden, damit ein umfassender Qualitätsjournalismus dauerhaft über dieses Medium angeboten werden kann.

Eine weitere Konsequenz der skizzierten Entwicklungen im Medienmarkt ist, dass die Werbebudgets der Wirtschaft nicht mehr nur an die traditionellen Medien wie Rundfunkveranstalter und Presseverlage fließen, sondern sich auf eine immer größer werdende Anzahl von unterschiedlichen Medienanbietern verteilen. Dies muss zunächst nicht per se nachteilig sein, da es den Wettbewerb um bessere Inhalte befördern kann. In großen Teilen fließen die Werbeetats aber gar nicht mehr an die Anbieter von Inhalten wie z. B. die privaten Rundfunkveranstalter oder die Presse. Stattdessen profitieren vielmehr zwischengeschaltete Vermittler (sogenannte Gatekeeper) von Medieninhalten wie Medienintermediäre und Social-Media-Anbieter von den Werbeetats. Dies erschwert es den in größerem Maße regulierten privaten Rundfunkveranstaltern, ihre qualitativ den journalistischen Maßstäben entsprechenden und damit kostspieligen Angebote zu refinanzieren. Gerade im Hinblick auf zielgerichtete (z. B. individualisierte, lokale und regionale) Werbung sind die Möglichkeiten der Medienintermediäre und Social-Media-Anbieter um ein Vielfaches größer als die des privaten Rundfunks. Die unterschiedliche Größe und Bedeutung der verschiedenen Wettbewerber begünstigt ein Ungleichgewicht, welches die Refinanzierbarkeit für die lokalen, regionalen sowie die landesweiten Rundfunkveranstalter weiter erschwert. Die Gefährdung der Meinungsvielfalt droht insoweit mittlerweile nicht mehr nur allein durch eine zu starke gesellschaftsrechtliche Verknüpfung von Rundfunkveranstaltern und Verlagen und deren Marktanteilen am Fernseh- und Pressemarkt. Auch die wirtschaftliche Konkurrenz der traditionellen Medien im Hinblick auf die Werbeerlöse zur Refinanzierung mit Unternehmen, die keinen oder nur einen geringen eigenen Beitrag zur Medienvielfalt erbringen,

ist geeignet, die Meinungsvielfalt nicht unerheblich zu gefährden. Um es den niedersächsischen Verlagen und Rundfunkveranstaltern zu ermöglichen, sich in diesem schwierigen Umfeld zu behaupten, ist es daher erforderlich, ihre Möglichkeiten bei der Entwicklung zu crossmedialen Medienhäusern und zu größerer Effizienz zu verbessern. Ihre Partizipationsmöglichkeiten an Werbeeinnahmen soll hierdurch verbessert werden.

Für die Landesmedienanstalt wird die Option geschaffen, den privaten Qualitätsjournalismus in Niedersachsen unmittelbar bei der Aus- und Fortbildung der dort Mitarbeitenden finanziell zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können der Landesmedienanstalt durch den Haushaltsgesetzgeber finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, welche eigenverantwortlich durch die Landesmedienanstalt zu diesem Zweck verwendet werden. Dadurch werden die Staatsferne des Rundfunks sowie die Vorgaben des § 112 MStV zur zulässigen Verwendung der Rundfunkbeitragsmittel umfassend gewahrt.

Zweitens haben die bereits dargestellten Entwicklungen dazu geführt, dass mit dem Medienstaatsvertrag in Deutschland ein abgeändertes Regulierungskonzept für den Rundfunk- bzw. Medienbereich auf den Weg gebracht wurde, welches den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ersetzt hat. Dieser Medienstaatsvertrag hat erstmalig auch sogenannte Gatekeeper wie Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen verstärkt in die Regulierung einbezogen, um ein gerechtes Level-Playing-Field für sämtliche Akteure am Markt zu schaffen und die Aufsicht darüber den Landesmedienanstalten übertragen. Den Anbieterinnen und Anbietern von journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien wird die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten auferlegt. Die hierdurch der Landesmedienanstalt neu zufallenden Aufgaben werden im Niedersächsischen Mediengesetz zusätzlich verankert und die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmöglichkeiten verbessert, um den gestiegenen Anforderungen der Aufsichtstätigkeit Rechnung zu tragen.

Auch das Zulassungserfordernis für die Veranstaltung von linearem Rundfunk wurde in diesem Zuge im Medienstaatsvertrag liberalisiert. Bundesweite Rundfunkprogramme, die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder nur eine geringe Anzahl von gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzern erreichen, bedürfen mittlerweile keiner Zulassung mehr. Diese Entwicklung wird in Niedersachsen nachvollzogen, um niedersächsische Rundfunkveranstalter nicht schlechter zu stellen als bundesweite Rundfunkveranstalter. Der Bereich des Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunks wird im Zuge dieser Liberalisierung ebenfalls neu geregelt werden. Einrichtungsrundfunk spielte zuletzt in der praktischen Anwendung des Niedersächsischen Mediengesetzes allenfalls noch eine untergeordnete Rolle. Im Regelfall dürfte es sich nach der neuen Systematik dabei zukünftig um zulassungsfreien Rundfunk handeln, sodass die Notwendigkeit einer spezifischen Regulierung entfällt. Da im Gegensatz hierzu für die Verbreitung von Veranstaltungsrundfunk weiterhin die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten notwendig ist, verbleibt es hier bei einer Regulierung, wenngleich diese neu geregelt und vereinfacht wird (qualifizierte Anzeigepflicht statt Zulassungserfordernis).

Da die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen im Jahr 2018 eingestellt wurde und bei der digitalen Kabelverbreitung keine vergleichbaren Kapazitätsengpässe bestehen, entfällt für diesen Bereich die Regulierungsnotwendigkeit. Lediglich die Verpflichtung für die unentgeltliche Verbreitung von nicht kommerziellem Rundfunk im jeweiligen Verbreitungsgebiet wird für digitale Kabelplattformen beibehalten. Damit eine lokale oder regionale Medienplattform (z. B. DAB+) in Niedersachsen etabliert werden kann, die einen Beitrag zur lokalen und regionalen Vielfalt leistet, werden die entsprechenden Vorschriften für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten neu justiert. Im Übrigen werden die Vorschriften des Medienstaatsvertrages für Medienplattformen mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass sich die Auswahl für die Belegung einer solchen regionalen oder lokalen Medienplattform auf die in und für Niedersachsen zugelassenen Programme und Angebote beschränken kann.

Die Digitalisierung wird im Bereich des nicht kommerziellen Rundfunks nachvollzogen und es werden erweiterte Fördermöglichkeiten für technologie neutrale Distributionswege im Niedersächsischen Mediengesetz vorgesehen. Erstmals kann die Landesmedienanstalt auch nur über das Internet verbreitete digitale nicht kommerzielle Rundfunkprogramme fördern. Diese Regelung gestattet es der Landesmedienanstalt in Gebieten, in denen es mangels terrestrischer Kapazitäten bisher unmöglich war,

nicht kommerziellen Rundfunk zu veranstalten, Verbreitungsgebiete bei entsprechendem Bedarf und Nachfrage festzulegen.

Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund der neuen Systematik des Medienstaatsvertrages. Zahlreiche der aus dem Rundfunkstaatsvertrag übernommenen Regelungen, auf die das Niedersächsische Mediengesetz bisher bereits verwiesen hat, finden sich nunmehr im neuen Medienstaatsvertrag. Auch werden im Medienstaatsvertrag zahlreiche neue Begrifflichkeiten eingeführt, an die das Niedersächsische Mediengesetz anzupassen ist. Weiter werden einige Regelungen zusammengefasst oder auch gestrichen, wo dieses sinnvoll ist.

Die Struktur der Landesmedienanstalt bleibt im Wesentlichen unangetastet, da sie sich bewährt hat. Die Amtszeit der Versammlung wird von sechs auf fünf Jahre verkürzt, um einen frühzeitigeren Wechsel bei Versammlungsmitgliedern zu ermöglichen und damit dem schnellen Wandel der Medienwelt Rechnung zu tragen. Die paritätische Teilhabe von Männern und Frauen an der Versammlung wird gestärkt, indem zukünftig bei einem beabsichtigten Personenwechsel eines Versammlungsmitglieds durch eine entsendungsberechtigte Organisation zwingend eine Person des jeweils anderen Geschlechts zu entsenden ist. Diverse Personen werden zudem erstmals ausdrücklich berücksichtigt. Zudem wird für eng umgrenzte Fälle die Möglichkeit einer Abberufung von Versammlungsmitgliedern vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Änderung an der Struktur der Versammlung oder der Landesmedienanstalt erfolgt nicht.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind notwendig, um den niedersächsischen Rundfunkveranstaltern und Verlagen Entwicklungsperspektiven zu crossmedialen Medienhäusern zu ermöglichen, den Qualitätsjournalismus und nicht kommerziellen Rundfunk zu stärken und den Medienstaatsvertrag umzusetzen. Geeignete Alternativen zur Erreichung der Regelungsziele gibt es nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien. Bezogen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern erfolgt bei der Zusammensetzung der Versammlung der Landesmedienanstalt in § 35 Abs. 4 eine Änderung: Der Grundsatz einer paritätischen Entsendung von Frauen und Männern wird dadurch gestärkt, dass künftig bei einem geplanten Wechsel des Versammlungsmitglieds durch eine entsendungsberechtigte Organisation zwingend eine Person des bisher nicht berücksichtigten Geschlechts zu entsenden ist. Das Recht diverser Personen zur Mitgliedschaft im Gremium wird hierbei gewahrt.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine verpflichtenden Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der kommunalen Körperschaften, des Bundes oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung. Die neu vorgesehene Aufgabe der Landesmedienanstalt zur Förderung des Qualitätsjournalismus in § 34 Nr. 11 sieht keinen Automatismus zur Bereitstellung von Mitteln durch das Land vor. Es liegt im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers, jährlich über die Bereitstellung von Geldern zu diesem Zweck (Ob und Umfang) zu entscheiden. Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

V. Beteiligungen

Die vom Niedersächsischen Mediengesetz berührten privaten lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkveranstalter, die nicht kommerziellen Rundfunkveranstalter, die niedersächsischen Verlage mittelbar durch den Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e. V. (VNZV) sowie die Landesmedienanstalt wurden vom 24. März bis zum 19. April 2021 schriftlich angehört. Von den Angeschriebenen haben der VNZV, die Arbeitsgemeinschaft der Regional-Radios in Niedersachsen (ARGE RADIO), die Rundfunkveranstalter radio ffn und Ems.tv sowie die Landesmedienanstalt Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben. Aus eigener Initiative hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ebenfalls eine Stellungnahme zum Entwurf eingereicht. Sämtliche eingegangene Stellungnahmen wurden ausgewertet und bewertet.

Im Wesentlichen wird vorgetragen:

Der Veranstalter Ems.tv trägt vor, dass die Förderung des Qualitätsjournalismus in dieser Form nicht ausreichend ist zur Sicherung lokaler und regionaler privater Sender. Erforderlich sei eine umfangreichere Förderung, um Arbeitsplätze langfristig zu erhalten und auszubauen.

Der Veranstalter radio ffn unterstützt eine im ersten Entwurf enthaltene Regelung zur Liberalisierung der Beteiligungsbegrenzungen und regt eine vollständige Streichung beibehaltener Beteiligungsbegrenzungen an niedersächsischen Rundfunkveranstaltern auch für marktbeherrschende Verlage an. Zudem wurde angeregt, die Vorgaben an die regionale und lokale Berichterstattung für landesweite Rundfunkveranstalter vollständig zu streichen und die landesweiten Veranstalter ebenfalls in die Förderung des Qualitätsjournalismus einzubeziehen.

Die ARGE RADIO regt eine geänderte Zuordnungsreihenfolge für UKW-Übertragungskapazitäten zugunsten der lokalen und regionalen Hörfunkveranstalter an sowie eine Ausdehnung der gesetzlich definierten Hauptsendezeit im Hörfunk. Bedenken werden im Hinblick auf die Einführung zulassungsfreien Rundfunks auf Landesebene sowie auf die Verpflichtung lokaler und regionaler Medienplattformbetreiber zur unentgeltlichen Verbreitung eines nicht kommerziellen Hörfunkprogramms geäußert.

Der VNZV lehnt eine Veränderung der zulässigen Beteiligungsgrenzen ab, da sich die bestehende Regelung zur Sicherung der Meinungs- und Anbietervielfalt bewährt habe. Andernfalls drohe die Gefahr einer Verengung der Vielfalt durch den Eintritt nationaler und internationaler Unternehmen in den niedersächsischen Medienmarkt. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung nicht kommerziellen Rundfunks auf lokalen und regionalen Medienplattformen wird - wie von der ARGE RADIO - abgelehnt. Die Verpflichtung landesweiter Rundfunkveranstalter zur Auseinanderschaltung ihres Programms als Beitrag zur regionalen Vielfalt solle aus Sicht des VNZV zukünftig entfallen. Zudem solle die Beteiligungsmöglichkeit für Verlage an nicht kommerziellen Rundfunkveranstaltern ausgeweitet werden. Die Förderung des Qualitätsjournalismus wird in dem gewählten Ansatz als grundsätzlich richtig betrachtet. Es sollten aber auch landesweite Veranstalter im Kreis der Förderberechtigten berücksichtigt werden.

Der DGB lehnt eine Veränderung der Beteiligungsbegrenzungen an Rundfunkveranstaltern ab, da dies zu einer Gefährdung der Meinungsvielfalt führe, ebenso wie die Erhöhung der zulässigen Zulieferungsgrenzen zum Programm. Hinsichtlich der Einführung von Internet-Bürgerrundfunk fordert der DGB eine bessere finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalt. Die Einbeziehung der Versammlung in die Entscheidung bei der Qualitätsjournalismusförderung wird positiv bewertet, während die Möglichkeit Dritter, Mittel bereitzustellen, negativ gesehen wird. Bemängelt wird ferner, dass diese Art der Förderung nicht weiter konkretisiert wird. Die Änderungen bei der Entsendung von Versammlungsmitgliedern wird begrüßt. Angeregt wird die Einführung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Mitglieder der Versammlung sowie eine umfangreiche Abberufungsmöglichkeit für Versammlungsmitglieder. Die Einführung einer Bagatellgrenze bei Teilnehmungsveränderungen wird begrüßt, da dies eine Erleichterung für die Verwaltungspraxis darstelle.

Die Landesmedienanstalt begrüßt den Wegfall der Beteiligungsbegrenzungen. Diese seien aus ihrer Sicht nicht mehr erforderlich. Sie regt an, die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt auszuweiten, um mehr und bessere Handlungsmöglichkeiten bei der Aufsicht zu haben. Im Hinblick auf die regionalen und lokalen Medienplattformen bittet die Landesmedienanstalt um weitere Auswahlkriterien zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Fall, dass mehrere Medienplattformbetreiber sich bewerben. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung nicht kommerzieller Hörfunkveranstalter wird begrüßt, um diesen eine Teilhabe am technischen Fortschritt zu ermöglichen. Angeregt wird auch eine gesetzliche Ausweitung der Hauptsendezeit im Hörfunkbereich. Die Ausweitung der Zulieferungsgrenzen zum Programm wird abgelehnt. Die Einführung von Internet-Bürgerrundfunk erfordert aus Sicht der Landesmedienanstalt eine bessere finanzielle Ausstattung, um entsprechend mehr Anbieter fördern zu können. Insgesamt weist die Landesmedienanstalt darauf hin, dass die finanzielle Lage der Landesmedienanstalt angesichts der durch den Medienstaatsvertrag erweiterten Zuständigkeiten und der ausgebliebenen Beitragsanpassung angespannt sei. Es wird angeregt, den Vorwegabzug zu reduzieren. Ferner wird angeregt, die Beteiligungsgrenzen beim Bürgerrundfunk zu verändern. Die Förderung des Qualitätsjournalismus sollte sich aus Sicht der Landesmedienanstalt nicht nur auf die Aus- und Fortbildung beschränken. Es sollte

der Landesmedienanstalt gestattet sein, den anfallenden Verwaltungsaufwand aus den bereitgestellten Mitteln zu decken. Gegen die Verkürzung der Amtszeit der Versammlung bestehen keine Bedenken. Im Übrigen werden einige technische Anpassungen angeregt, um die Verwaltungspraxis effizienter zu gestalten.

Die Landesregierung hat die Stellungnahmen gründlich ausgewertet und bewertet. Im Ergebnis hat sie sich entschieden, auf die angedachte Flexibilisierung der Beteiligungsgrenzen aus Vielfaltsgesichtspunkten zu verzichten und den Status Quo beizubehalten. Zugleich wurde die zulässige Programmzulieferungsgrenze unverändert gelassen. Die gesetzliche Hauptsendezeit wird aufgrund der tatsächlichen Nutzung von Hörfunk erweitert. Eine Absenkung der weiteren inhaltlichen Vorgaben für landesweite Veranstalter erfolgt nicht, da diese der Grund für eine vorrangige Berücksichtigung bei der Zuordnung von Hörfrequenzen sind. Die gesetzlichen Regelungen für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an regionale und lokale Medienplattformanbieter wurden nachjustiert, um Vielfaltsaspekte durch die Landesmedienanstalt besser berücksichtigen zu können. Für Versammlungsmitglieder wurde eine eng umgrenzte Möglichkeit zur Abberufung unter Einbeziehung der Versammlung vorgesehen, um die Weisungsunabhängigkeit der einzelnen Mitglieder nicht zu gefährden. Die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt werden erweitert und an die bereits im Medienstaatsvertrag erprobten Möglichkeiten angepasst, um eine umfassende und effiziente Aufsicht zu ermöglichen. Zudem wurden auf Anregung der Landesmedienanstalt einige technische Anpassungen vorgenommen, um Regelungslücken zu schließen und die Verwaltungspraxis zu vereinfachen. Darüber hinaus sieht die Landesregierung keinen Anlass, weiteren Forderungen und Wünschen nachzugehen.

VI. Befristung

Von einer generellen Befristung des Gesetzes wird abgesehen, da insbesondere die Veranstaltung privaten Rundfunks auch weiterhin langfristig zu gewährleisten ist und den Veranstaltern angesichts zum Teil erheblicher Investitionen in besonderem Maße Vertrauensschutz zukommt.

B. Besonderer Teil

Im Niedersächsischen Mediengesetz kommt es zu einer teilweisen Umstrukturierung und hierdurch bedingt zu zahlreichen Verschiebungen von Vorschriften, da technologische Entwicklungen die Streichung von nicht mehr notwendigen Vorschriften (§§ 7, 32 ff.) erfordern. Sämtliche Vorschriften des Niedersächsischen Mediengesetzes, die bisher auf den Rundfunkstaatsvertrag verwiesen haben, werden an den neuen Medienstaatsvertrag angepasst und es wird auf eine einheitliche Terminologie geachtet. Aufgrund technischer und medienrechtlicher Entwicklungen wird § 1 neu gefasst. Nicht mehr verwendete Begriffsbestimmungen werden gestrichen. Zugleich erfolgt eine Neudefinition von regionalen und lokalen Medienplattformen (§ 2). Die Regelungen die Zulassung betreffend (§ 4) werden an die neue Systematik im Medienstaatsvertrag angepasst. Die persönlichen (§ 5) Zulassungsvoraussetzungen werden überarbeitet, um eine Regelungslücke zu schließen. Im Zuge der systematischen Anpassung wird die bisherige Vorschrift zum Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk (§ 7) als neuer § 10 geregelt. Die Regelungen zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Medienplattformen werden konkretisiert (§§ 8, 9). Die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt werden erweitert, um mehr Handlungsraum für sachgerechte Entscheidungen zu ermöglichen (§ 11). Die Programmgrundsätze werden klarstellend ergänzt (§ 14). Die Auskunftspflichten (§ 18) werden an die datenschutzrechtlichen Entwicklungen angepasst. In den §§ 25 und 26 wird die rechtliche Grundlage für die Förderung von über das Internet verbreitetem nicht kommerziellem Rundfunk geschaffen. Die Vorschriften zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in analogen Kabelanlagen werden weitestgehend ersatzlos gestrichen, da die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen im Jahr 2018 eingestellt wurde. Es verbleibt eine Regelung für eine lokale oder regionale Medienplattform und die Pflicht zur unentgeltlichen Verbreitung von Bürgerrundfunk auf digitalen Medienplattformen einschließlich digitaler Kabelanlagen (§ 32). Die Aufgaben der Landesmedienanstalt werden in § 34 im Hinblick auf die Vorgaben des Medienstaatsvertrages konkretisiert. Zusätzlich wird die Option zur Förderung des Qualitätsjournalismus in Niedersachsen durch die Landesmedienanstalt neu geregelt. In § 35 wird die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in der Versammlung der Landesmedienanstalt gestärkt sowie die Amtszeit der Versammlung auf fünf

Jahre verkürzt und eine Abberufungsmöglichkeit für Versammlungsmitglieder vorgesehen. Die Aufgaben der Versammlung werden in § 39 an die vorgenommenen Änderungen angepasst. Klarstellend wird in § 46 geregelt, dass die Förderung des Qualitätsjournalismus nicht aus Rundfunkbeiträgen erfolgen darf. Die Streichung der Vorschriften für analoge Kabelanlagen erfordert eine Überarbeitung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs in § 53. In diesem Zuge wird der Landesmedienanstalt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 2 und 2 a des Telemediengesetzes übertragen. Schließlich werden die im bisherigen § 58 enthaltenen Übergangsregelungen gestrichen; diese haben sich mittlerweile erledigt. Neu aufgenommen wird eine Übergangsregelung für die Verkürzung der Amtszeit der Versammlung. In § 55 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Niedersächsischen Mediengesetzes geregelt.

Zu § 1:

Die Vorschrift entspricht in Teilen dem bisherigen § 1 und legt in Satz 1 wie bisher den Anwendungsbereich des Gesetzes fest und stellt zugleich klar, dass der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unberührt bleiben und neben diesem Gesetz gelten. Bedingt durch die technologischen Entwicklungen und die Entscheidung der Wirtschaft im Jahr 2018, die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen einzustellen, erfolgt eine Beschränkung des Anwendungsbereichs für Medienplattformen (bisher Kabelanlagen und Plattformen) nur noch auf die Auswahlentscheidung bei der Belegung von niedersächsischen Medienplattformen (etwa einer lokalen oder regionalen DAB+-Plattform). Der Begriff „vergleichbare Telemedien“ wird entsprechend der neuen Terminologie des Medienstaatsvertrages durch „rundfunkähnliche Telemedien“ ersetzt, welcher im Medienstaatsvertrag legal definiert ist. Satz 2 wird neu gefasst und ordnet deklaratorisch die Anwendung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages an. Satz 3 grenzt weiterhin den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Mediengesetzes ein und schließt die Anwendbarkeit für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Gebäuden und zusammengehörenden Gebäudekomplexen aus. Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 4.

Zu § 2:

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem bisherigen § 2 Abs. 1 und verweist als redaktionelle Anpassung auf den Medienstaatsvertrag anstelle des außer Kraft getretenen Rundfunkstaatsvertrages. Die Absätze 2 und 3 entsprechen ohne Änderungen den bisherigen Absätzen 2 und 3. In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Medienstaatsvertrages. Der Begriff „vergleichbare“ Telemedien wird entsprechend der neuen Terminologie des § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV durch das Wort „rundfunkähnliche“ Telemedien ersetzt. Dies macht eine eigenständige Definition von vergleichbaren Telemedien obsolet. Im neuen Absatz 5 werden lokale und regionale Medienplattformen definiert. In Abgrenzung zu bundesweiten Medienplattformen handelt es sich dabei um Medienplattformen, die technisch oder inhaltlich auf das Gebiet von Niedersachsen ausgerichtet sind (z. B. eine DAB+-Medienplattform). Die Absätze 6 bis 8 entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den bisherigen Absätzen 6 bis 8.

Zu § 3:

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 3 der bisherigen Fassung und regelt die Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten. Lediglich in Absatz 1 Nr. 6 wird als redaktionelle Anpassung der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ der neuen Systematik folgend durch „rundfunkähnliche Telemedien“ ersetzt.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt auch weiterhin das Zulassungserfordernis für die Veranstaltung von Rundfunk (Absatz 1), verweist aber nunmehr auf die Vorschrift des § 52 Abs. 1 MStV.

Absatz 2 wird neu gefasst und spiegelt die Vorschrift des § 54 Abs. 1 MStV für Niedersachsen. Für Rundfunk auf den traditionellen Verbreitungswegen (UKW, Kabel) verbleibt es im Regelfall beim Erfordernis einer präventiven Zulassungskontrolle (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), da sie regelmäßig einen nicht nur geringen Beitrag zur Meinungsbildung haben dürften. Rundfunkangebote (insbesondere im Internet), welche aber die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, werden von der Zulassungspflicht befreit.

Durch die Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen und finanziellen Hürden zur Veranstaltung von Rundfunk nur noch sehr gering ausfallen und die Abgrenzung zu zulassungsfreien rundfunkähnlichen Telemedien immer schwieriger ausfällt. Die technischen Entwicklungen bei mobilen Endgeräten mit Zugang zum Internet gestatten es zudem, Rundfunk spontan und an jedem Ort zu veranstalten. Durch die Vorschrift werden zulassungsfreie Rundfunkprogramme vor deren Start nutzerseitig wie die zulassungs- und anmeldefreien rundfunkähnlichen Telemedienangebote behandelt. Derartige Angebote werden aufgrund ihrer Verbreitung über das Internet regelmäßig eine bundesweite Ausrichtung haben und daher bereits unter die Ausnahmenvorschrift des § 54 Abs. 2 MStV fallen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass durch technische Maßnahmen (z. B. Geo-Blocking) oder inhaltlich ein solches Angebot nur auf Niedersachsen ausgerichtet ist. Die Vorschrift stellt daher sicher, dass es zu keiner Ungleichbehandlung zwischen bundesweiten und niedersächsischen Angeboten beim Zulassungserfordernis kommt.

Absatz 2 Satz 1 nennt zwei alternative Voraussetzungen, nach denen Rundfunkangebote von der Zulassungspflicht freigestellt werden. Dies sind Rundfunkangebote, die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten (Nummer 1) und die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden (Nummer Nr. 2). Die Alternativen können kumulativ oder alternativ auftreten. Für die Zulassungsfreiheit genügt eine der beiden Fallkonstellationen. Nach Satz 2 kann sich der Veranstalter von zulassungsfreiem Rundfunk die Zulassungsfreiheit seines Angebots von der Landesmedienanstalt mittels einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigen lassen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keine Voraussetzung für die Veranstaltung und Verbreitung des Angebots. Die Zulassungsfreiheit gilt solange, wie die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Entwickelt sich das Rundfunkangebot weiter und entfallen die Voraussetzungen, hat der Veranstalter eine Zulassung zu beantragen. Zulassungsfreier Rundfunk ist kein Rundfunk zweiter Klasse, sodass die sonstigen Bestimmungen für den Rundfunk auch auf ihn Anwendung finden. Nach Satz 3 findet die übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Zulassungsfreiheit entsprechend Anwendung, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu garantieren. Ein Veranstalter von zulassungsfreiem Rundfunk hat grundsätzlich die Möglichkeit eine Zulassung zu beantragen, auch wenn er dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3. Lediglich der Verweis auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wird aktualisiert und berücksichtigt nunmehr die mit der Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten Änderungen und Aktualisierungen an dieser.

Absatz 4 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 4. In Satz 2 Nr. 3 wird anstelle von „Kabelanlagen“ nun der weitergehende Begriff „Medienplattform“ verwendet, welcher im Medienstaatsvertrag definiert wird und auch Kabelanlagen umfasst. Erfasst werden sämtliche Medienplattformen, bundesweite sowie lokale und regionale.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 5 und 6.

Zu § 5:

Die Vorschrift entspricht weitestgehend der bisherigen Fassung des § 5 und regelt die persönlichen Voraussetzungen an einen Veranstalter von privatem Rundfunk.

Zur Schließung einer Regelungslücke wird in Absatz 1 die neue Nummer 4 aufgenommen, die ausdrücklich klarstellt, dass auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Veranstalter von privatem Rundfunk sein kann. Zwischenzeitlich hat die Landesmedienanstalt in analoger Anwendung der bisherigen Vorschrift bereits einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Rundfunk erteilt. Diese Entscheidung wird gesetzlich nachvollzogen.

In Absatz 2 wird nach den Worten „unbeschränkt geschäftsfähig“ der Zusatz „und nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter rechtlicher Betreuung steht“ gestrichen, ohne dass es zu einer Änderung der Rechtslage kommt. Eine Person, die unter rechtlicher Betreuung steht, ist nicht unbeschränkt geschäftsfähig. Als weitere Folgeänderung wird im Satz 2 vorgegeben, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch sämtliche Gesellschafter erfüllt sein müssen.

In Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 4, 7, 8 und 9 wird als notwendige Folgeänderung geregelt, dass die bestehenden Ausschlusskriterien für die Erteilung einer Zulassung auch für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden. Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als potenzielle Rundfunkveranstalter gelten daher die identischen Regeln wie für juristische Personen oder Vereinigungen. In den Nummern 1, 7 und 9 wird zudem der Verweis vom Rundfunkstaatsvertrag auf den Medienstaatsvertrag angepasst.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu § 6:

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift. In Absatz 3 Satz 4 wird die Hauptsendezeit im Hörfunk auf die Zeit bis 18 Uhr erstreckt. Hierdurch wird der tatsächlichen Nutzung von Hörfunk besser Rechnung getragen. Zwar nimmt die Reichweite von Hörfunkangeboten in den Nachmittagsstunden im Vergleich zur bisherigen Hauptsendezeit ab, dennoch wird auch zu dieser Zeit noch eine große Hörerschaft erreicht, etwa bei der Arbeit oder auf dem Heimweg von dieser. Ein signifikanter Abriss in der Hörerschaft lässt sich erst nach 18 Uhr feststellen, wenn die Nutzung von Hörfunk massiv abnimmt. Durch die Ausweitung der Hauptsendezeit wird es den Hörfunkveranstaltern erleichtert, ihre gesetzlichen Verpflichtungen unter Wahrung der Programmautonomie zu erfüllen. Im Übrigen erfolgen nur redaktionelle Änderungen, ohne dass eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage erfolgt.

Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 8 der bisherigen Fassung und wird aus systematischen Gründen als § 7 geregelt.

Zur Verwaltungsvereinfachung für die Landesmedienanstalt sowie potenzielle Antragsteller wird in Absatz 4 ein neuer Satz 1 vorangestellt. Danach hat ein Antragsteller gegenüber der Landesmedienanstalt schriftlich zu erklären, dass die Unterlagen und Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 vollständig sind. Im Gegenzug muss der Antragsteller nicht mehr dafür Sorge tragen, dass die an ihm unmittelbar und mittelbar Beteiligten, die 5 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehaben oder über einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 verfügen, in jedem Fall Erklärungen nach Satz 2 abgeben müssen. Die bisherige Rechtslage hatte auch weit entfernte mittelbar Beteiligte dazu verpflichtet, derartige Erklärungen über interne Abläufe des Antragstellers abzugeben, über welche sie häufig keine Kenntnis haben konnten. Für die Landesmedienanstalt bleibt ergänzend die Möglichkeit erhalten, derartige Erklärung der Gesellschafter zu fordern, wenn sie dies im Einzelfall für erforderlich hält, um über den Antrag entscheiden zu können. Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2. Weitere vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 8:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 9 der bisherigen Fassung und regelt die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

In Absatz 2 wird neben redaktionellen Folgeänderungen klargestellt, dass die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten nur an für das Verbreitungsgebiet zugelassene Rundfunkveranstalter erfolgt. Dies war auch nach dem bisherigen Absatz 4 die gültige Rechtslage. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nun auch zulassungsfreien Rundfunk gibt, wird diese gesetzliche Anforderung aber vorgezogen. Terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch weiterhin eine physikalisch streng begrenzte Ressource, die nicht beliebig vermehrt werden kann. Aus diesem Grund ist es erforderlich, sie nur solchen Rundfunkveranstaltern zur Verfügung zu stellen, die eine Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung darstellen. Zulassungsfreier Rundfunk bleibt insoweit grundsätzlich auf das Internet bei der Verbreitung beschränkt. Für den ebenfalls zukünftig zulassungsfreien, aber anzeigepflichtigen Veranstaltungsrundfunk können terrestrische Übertragungskapazitäten nach § 10 auch ohne Zulassung zugewiesen werden. Nach Absatz 2 Satz 4 bedürfen derartige Zuweisungen keiner vorherigen Ausschreibung. In Satz 5 wird für die Landesmedienanstalt die rechtliche Grundlage geschaffen, um bereits bei der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten inhaltliche Anforderungen an die Angebotsvielfalt vorzusehen, um z. B. die lokale und regionale Meinungsvielfalt zu gewährleisten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 im neuen Satz 1 zusammengefasst. Der Regelungsteil, welcher die Zuweisung nur an im Verbreitungsgebiet zugelassene Rundfunkveranstalter vorsah, wird bereits in Absatz 2 verbindlich geregelt, sodass es sich hierbei um eine redundante Wiederholung gehandelt hätte. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein. Nach dem neuen Satz 2 gelten die Vorgaben des Satzes 1 auch für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen. Auch der Anbieter einer Medienplattform oder rundfunkähnlicher Telemedien muss wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, die ihm überlassenen Übertragungskapazitäten auch tatsächlich zu nutzen.

In Absatz 5 wird die Verpflichtung der Landesmedienanstalt, die Zuweisung entsprechend dem Antrag des Antragstellers zu befristen, aufgehoben und in das Ermessen der Landesmedienanstalt gestellt. Bisher war die erstmalige Zuweisung zwingend entsprechend dem Antrag zu befristen, während die Verlängerung ins Ermessen der Landesmedienanstalt gestellt wurde. Durch die Änderung erhält die Landesmedienanstalt einen größeren Spielraum, um z. B. innovativere, aber auch riskantere Konzepte bei der Zuweisungsentscheidung berücksichtigen zu können, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass die Übertragungskapazität stets entsprechend dem Antrag befristet werden müsste und dabei im Zweifelsfall für die maximal mögliche Frist nicht mehr zur Disposition stünde. Im neu eingefügten Satz 4 wird das erforderliche Quorum für die wiederholte Verlängerung einer Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten an nicht kommerzielle Rundfunkveranstalter von der Zweidrittel-Mehrheit der Versammlungsmitglieder des Satzes 3 auf eine qualifizierte Mehrheit (einfache Mehrheit der Mitglieder) abgesenkt, um eine Ungleichbehandlung zwischen Bürgerhörfunk und Bürgerfernsehen zu verhindern. Mit der Abschaltung des analogen Kabels im Jahr 2018 in Niedersachsen sind die Zuweisungsentscheidungen für Bürgerfernsehen dauerhaft entfallen. Für das Bürgerfernsehen verbleibt es daher nur noch bei der Entscheidung über die Zulassungsverlängerung, wofür eine qualifizierte Mehrheit genügt. Für den Hörfunkbereich wäre aber neben der Zulassungsverlängerung zusätzlich die Verlängerung der Zuweisung nach § 8 Abs. 5 Satz 3 erforderlich, welche bisher einem höheren Quorum unterlag. Eine Zulassungsverlängerung ist aber für die etablierten Bürgerhörfunkveranstalter ohne größere Bedeutung, wenn nicht auch zugleich der bekannte und etablierte Verbreitungsweg abgesichert ist. Dies wird durch Satz 4 gewährleistet. Die Übrigen vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 9:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 10 der bisherigen Fassung. In Absatz 1 Satz 1 wird für die Landesmedienanstalt die Rechtsgrundlage geschaffen, mit sämtlichen Antragstellern Einigungsgespräche führen zu dürfen. Einigungsgespräche sind somit nicht mehr nur auf Rundfunkveranstalter beschränkt. Absatz 4 wird neu gefasst und regelt die Auswahlentscheidung zwischen mehreren antragstellenden Medienplattformbetreibern durch die Landesmedienanstalt. Bei der Auswahl hat die Landesmedienanstalt vor allem die Zusammenstellung der jeweiligen Gesamtangebote der Medienplattformbetreiber und deren Beitrag zu lokaler und regionaler Vielfalt sowie den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang von Rundfunkveranstaltern und rundfunkähnlichen Telemedien zur Plattform zu berücksichtigen. Durch das Wort „insbesondere“ kommt zum Ausdruck, dass daneben aber auch andere sinnvolle Kriterien durch die Landesmedienanstalt zur Anwendung kommen dürfen. Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 10:

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 7 und regelt die gesetzlichen Voraussetzungen für den Veranstaltungsrundfunk sowie die dafür erforderliche Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten. Absatz 1 Satz 1 definiert wie bisher Veranstaltungsrundfunk als ein Rundfunkprogramm, welches im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet wird und über terrestrische Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie grundsätzlich jedermann zugänglich ist. Dies setzt weder voraus, dass eine unbegrenzte Anzahl an Personen teilnehmen muss oder die Veranstaltung unentgeltlich angeboten wird. Sie ist vielmehr abzugrenzen von Veranstaltungen privater Natur wie Hochzeiten, Geburtstagen oder Vereinssitzungen. Der örtliche Bereich meint den Bereich, an welchem die Veranstaltung durchgeführt wird, ohne dass das Verbreitungsgebiet damit vollständig deckungsgleich ist.

Angesichts der physikalischen Eigenschaften bei der Abstrahlung von Wellen ließe sich dies regelmäßig nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten realisieren. Das Verbreitungsgebiet kann daher größer als der örtliche Veranstaltungsbereich sein, muss aber noch in einem sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z. B. bei einem Gemeindefest der Gemeindebereich). Das Zulassungserfordernis für Veranstaltungsrundfunk wird dabei liberalisiert. An die Stelle einer Zulassungspflicht tritt eine qualifizierte Anzeigepflicht. Zwar kann es sich beim Veranstaltungsrundfunk auch um zulassungsfreien Rundfunk handeln. Im Gegensatz zum zulassungsfreien Rundfunk benötigt der Veranstaltungsrundfunk aber für seine Verbreitung die begrenzt vorhandenen terrestrischen Übertragungskapazitäten, um seinen Zweck zu erfüllen. Dies rechtfertigt daher das Erfordernis einer Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht versetzt die Landesmedienanstalt in die Lage, über den Zuweisungsantrag für die terrestrischen Übertragungskapazitäten zu entscheiden. Satz 2 bestimmt, dass sich die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Veranstaltungsrundfunk nach § 10 und nicht nach den allgemeineren Zuweisungsvorschriften richtet, es sei denn, diese werden für anwendbar erklärt.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert den Umfang der Anzeigepflicht. Danach sind im Antrag insbesondere die konkrete Veranstaltung samt Veranstaltungsort, der Rundfunkveranstalter, die oder der redaktionell Verantwortliche sowie der Zeitraum der beantragten Zuweisung als absolutes Minimum zu benennen. Nach Satz 2 kann die Landesmedienanstalt über den Verweis auf § 8 Abs. 3 weitere Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Entscheidung über den Zuweisungsantrag erforderlich sind. Beim Veranstalter müssen zudem die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 gegeben sein.

Absatz 3 benennt die zwingenden Versagungsgründe für eine beantragte Zuweisung nach § 10. Sofern die Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines nach § 4 zugelassenen Rundfunkprogramms oder für Bürgerrundfunk oder für Modellversuche benötigt werden, genießen diese Vorrang vor dem Veranstaltungsrundfunk.

Absatz 4 regelt den Fall, dass mehr als ein Antragsteller eine Zuweisung für dieselbe Veranstaltung beantragen und die Übertragungskapazitäten nicht ausreichen, um sämtlichen Antragstellern eine Übertragung zu ermöglichen. In einer solchen Fallkonstellation soll die Landesmedienanstalt zwischen den Antragstellern vermitteln und auf eine gütliche Einigung hinwirken, damit ein für alle Parteien akzeptables Ergebnis erzielt werden kann. Kann eine solche Einigung nicht bewirkt werden, so entscheidet nach Satz 2 die Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welchem Antragsteller die Übertragungskapazitäten zugewiesen werden sollen. Hierfür hat sie zuvor die oder den Verantwortlichen der örtlichen Veranstaltung anzuhören, um ermitteln zu können, welcher der Antragsteller am wahrscheinlichsten eine geeignete Berichterstattung veranstalten wird.

Absatz 5 trifft Aussagen zur Befristung der Zuweisung. Nach Satz 1 ist die Zuweisung entsprechend dem Antrag zu befristen, jedoch nur für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der örtlichen Veranstaltung. Zeitlicher Zusammenhang kann sich dabei auch auf die Zeit vor oder nach der Veranstaltung erstrecken, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. die An- und Abreisezeit bei Festivals). Nach Satz 2 kann die Zuweisung bei mehrtägigen Veranstaltungen frühestens sechs Monate vor der Veranstaltung erfolgen. Dies gibt dem Veranstalter einerseits hinreichend Sicherheit für seine Planungen, andererseits ermöglicht dies anderen potenziellen Veranstaltern, sich für eine Berichterstattung für eine örtliche Veranstaltung zu entscheiden. Nach Satz 3 kann die Zuweisung bei eintägigen wiederkehrenden Veranstaltungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Dies entspricht insoweit auch der bisherigen Rechtslage.

In Absatz 6 sind wie bisher für den Veranstaltungsrundfunk bestimmte Vorschriften des Niedersächsischen Mediengesetzes und des Medienstaatsvertrages ausgenommen.

Zu § 11:

Nach Absatz 1 Satz 1 muss die Landesmedienanstalt einem zulassungspflichtigen Rundfunkveranstalter, welcher über keine entsprechende Zulassung verfügt, eine Frist zur Beantragung einer Zulassung stellen, bevor sie Maßnahmen ergreifen kann. Dies resultiert aus dem Umstand, dass nach der neuen Systematik zunächst zulassungsfreier Rundfunk sich zu zulassungspflichtigem Rundfunk

entwickeln kann, wenn etwa die Nutzerzahlen anwachsen oder die Meinungsbildungsrelevanz zunimmt. Eine sofortige Anordnung der Einstellung wäre in einem solchen Fall unverhältnismäßig und ist erst geboten, wenn ein Veranstalter trotz Aufforderung keinen Antrag stellt.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Pflicht zur Auskunftserteilung und Vorlage von Aufzeichnungen und Unterlagen auf sämtliche Anbieter von Telemedien erweitert, da die Landesmedienanstalt mittlerweile die allgemeine Telemedienaufsicht wahrnimmt.

Der neue Absatz 3 regelt grundlegend neu die verwaltungsrechtliche Aufsicht über Rundfunkveranstalter, Telemedien- und Medienplattformanbieter. War die Landesmedienanstalt nach den bisherigen Absätzen 3 und 4 lediglich auf die Anordnung, Beanstandung und zeitlich befristete Untersagung (ein Monat) limitiert, so stehen ihr nunmehr vielfältigere Möglichkeiten zur Verfügung, um festgestellte Verstöße zu sanktionieren und einen rechtmäßigen Zustand herbeizuführen. Die Maßnahmen nach Satz 2 entsprechen den bereits im Rundfunkstaatsvertrag erprobten und im Medienstaatsvertrag beibehaltenen Instrumenten der medienrechtlichen Aufsicht. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei der Wahl der Maßnahmen ist stets die Verhältnismäßigkeit zwischen Rechtsverstoß und ergriffener Maßnahme zu wahren. Dies kommt durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 109 Abs. 2 bis 4 MStV zum Ausdruck, wonach bei der Untersagung und Sperrung besondere Voraussetzungen gelten.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen den bisherigen Absätzen 5 und 6.

Zu § 12:

§ 12 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 2 Nr. 1 wird als weiterer verpflichtender Widerrufgrund ein Verweis auf § 27 aufgenommen. Entfallen nachträglich die Voraussetzungen, die Bedingung für die Zulassung zum nicht kommerziellen Rundfunk sind, etwa die hinreichende Gewähr einer organisatorischen oder finanziellen Absicherung des dauerhaften Betriebs, ist die Zulassung dem Veranstalter eines solchen nicht kommerziellen Angebots zwingend zu widerrufen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da die Landesmedienanstalt andernfalls einen derartigen Veranstalter weiterhin mit hohen finanziellen Beträgen unterstützen müsste, obgleich sie im Fall einer vergleichbaren Antragstellung eine Zulassung nicht erteilen würde. Im Übrigen erfolgen nur Änderungen redaktioneller Art.

Zu § 13:

§ 13 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 3 Nr. 3 wird ein zusätzlicher Widerrufgrund aufgenommen. Da die Zusammenstellung eines Gesamtangebots einer Medienplattform und dessen Beitrag zur lokalen und regionalen publizistischen Vielfalt ein entscheidendes Auswahlkriterium bei der Zuweisung von begrenzten Übertragungskapazitäten ist, ist es erforderlich, eine Möglichkeit vorzusehen, einem Medienplattformanbieter die Übertragungskapazität wieder entziehen zu können, wenn sein Gesamtangebot dauerhaft dieser gesetzlichen Zielsetzung nicht mehr genügt. Weitere vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 14:

Die Programmgrundsätze werden klarstellend um die Einhaltung der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Ehre sowie der journalistischen Sorgfaltspflichten erweitert. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein.

Zu § 15:

§ 15 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 4 Satz 4 wird die Hauptsendezeit für Hörfunkveranstalter auf die Zeit bis 18 Uhr erstreckt (vgl. § 6). Dies ermöglicht den Hörfunkveranstaltern die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen unter größerer Wahrung ihrer Programmautonomie. Auch in der Zeit bis 18 Uhr werden noch große Reichweiten im Hörfunk erzielt, sodass das gesetzliche Ziel, eine möglichst große Anzahl von Menschen mit lokaler und regionaler Berichterstattung zu erreichen, auch weiterhin gewährleistet ist. Weitere vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu den §§ 16 und 17:

Die §§ 16 und 17 entsprechen den §§ 16 und 17 der bisherigen Fassung. Vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 18:

Die Verpflichtung der Landesmedienanstalt, auf Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift eines Rundfunkveranstalters und eines Programmverantwortlichen zu geben, wird auf berechtigtes Verlangen begrenzt. „Berechtigtes Verlangen“ meint dabei jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen ist, etwa wenn der Anspruchsteller eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch den Rundfunkveranstalter glaubhaft macht. Die bisherige Verpflichtung der Landesmedienanstalt sowie des Veranstalters war angesichts der allgemeinen datenschutzrechtlichen Entwicklungen zu weitgehend. Die anlasslose Herausgabe von Namen und privater Anschrift, selbst von einzelnen Sendungsverantwortlichen, entspricht nicht den Wertungen der Datenschutz-Grundverordnung und ist angesichts einer zunehmenden Gefährdungslage für Journalistinnen und Journalisten nicht angemessen. Zur Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen genügen Name und die Anschrift des Rundfunkveranstalters.

Zu den §§ 19 bis 24:

Die §§ 19 bis 24 entsprechen den §§ 19 bis 24 der bisherigen Fassung. § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 und 3 enthalten redaktionelle Anpassungen an den Medienstaatsvertrag.

Zu § 25:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Der Digitalisierung der Medienmärkte folgend, wird in Absatz 2 Nr. 3 die Verbreitung von nicht kommerziellem Bürgerrundfunk über das Internet auf gesetzlicher Ebene vorgesehen. Bisher war die Förderung eines Veranstalters, welcher sein Bürgerrundfunkangebot nur im Internet verbreiten wollte, durch die Landesmedienanstalt nicht zulässig. Damit nicht kommerzieller Bürgerrundfunk in Niedersachsen veranstaltet und gefördert werden konnte, war es daher bisher notwendig, dass im beabsichtigten Verbreitungsgebiet entweder eine terrestrische Verbreitung über UKW-Frequenzen möglich war oder aber analoge oder digitale Kabelanlagen zur Verfügung standen. Jedoch sind insbesondere UKW-Frequenzen ein physikalisch begrenztes Gut, welche nicht vervielfältigt werden können und daher auch weiterhin einen limitierenden Faktor darstellen. Daher konnten zwar die Veranstalter von nicht kommerziellem Bürgerrundfunk ihre Rundfunkangebote parallel auch über das Internet verbreiten, jedoch war unabdingbar, dass sie auch auf einem der beiden anderen Wege verbreitet werden. Um diese Begrenzung zu überwinden, wird neben diese etablierten Ausspielwege daher explizit die Verbreitung über das Internet in den Katalog der zulässigen Verbreitungswege aufgenommen. Durch die Ergänzung kann die Landesmedienanstalt weitere Gebiete in Niedersachsen als Verbreitungsgebiete für Bürgerrundfunk festlegen und dabei einen Veranstalter von nicht kommerziellem Rundfunk fördern, welcher allein auf eine rein digitale Verbreitung über das Internet setzt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

In Absatz 4 Satz 1 vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. In Satz 2 wird die Dauer der Zulassungsbefristung in das Ermessen der Landesmedienanstalt gestellt.

Zu § 26

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 26. In Absatz 1 wird im neuen Satz 3 der Landesmedienanstalt bei der Festlegung von Gebieten für die Verbreitung von Bürgerrundfunk über das Internet (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) vorgegeben, verstärkt auf die finanziellen Bedingungen für die erfolgreiche Veranstaltung von Bürgerrundfunk über das Internet zu achten. Anders als bei den etablierten Verbreitungswegen über UKW und Kabel ist die zu erwartende initiale Sichtbarkeit eines nur über das Internet verbreiteten Bürgerrundfunks geringer einzuschätzen, was eine besondere Herausforderung für eine dauerhaft gesicherte Finanzierung darstellen kann. Diesem Umstand ist daher durch die Landesmedienanstalt gesondert Rechnung zu tragen, indem bereits bei der Festlegung des potenziellen Verbreitungsgebiets prognostisch zu ermitteln ist, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Region die Erwartung zulassen, dass ein ausreichendes Spenden- und Finanzaufkommen die

Etablierung eines neuen nicht kommerziellen Bürgerrundfunkveranstalters gestatten. Hierbei können etwa die Anzahl und Struktur von Wirtschaftsunternehmen im Verbreitungsgebiet Berücksichtigung finden oder auch etwaige Zusagen im Vorfeld der Ermittlung. Satz 4 stellt klar, dass Verbreitungsgebiete für Bürgerrundfunk, die bereits vor dem 1. Juli 2021 festgelegt wurden, nur als Verbreitungsgebiete für Bürgerrundfunk als Hörfunk über terrestrische Frequenzen und als Fernsehen in Kabelanlagen gelten, bis die Landesmedienanstalt eine hiervon abweichende Entscheidung trifft. Die Festlegung eines Verbreitungsgebietes für Bürgerrundfunk über das Internet bedarf einer expliziten Entscheidung der Landesmedienanstalt. Bis zu einer solchen Entscheidung ist die Förderung von Internet-Bürgerrundfunk unzulässig.

Zu den §§ 27 und 28:

Die §§ 27 und 28 entsprechen den §§ 27 und 28 der bisherigen Fassung. In § 27 vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 29:

§ 29 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass der Auskunftsanspruch gegenüber dem Veranstalter eines nicht kommerziellen Bürgerrundfunks auf Herausgabe des Namens und der Anschrift einer Nutzerin oder eines Nutzers nur bei berechtigtem Verlangen des Anspruchstellers besteht. „Berechtigtes Verlangen“ meint dabei jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen ist, etwa wenn der Anspruchsteller eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch die Nutzerin oder den Nutzer glaubhaft macht. Da es sich bei der Anschrift einer Nutzerin oder eines Nutzers regelmäßig um die Privatanschrift handeln dürfte, ist die pauschale Pflicht zur Herausgabe zu weitgehend und noch kritischer zu bewerten als die frühere Auskunftspflicht des § 18.

Zu den §§ 30 und 31:

Die §§ 30 und 31 entsprechen der bisherigen Fassung. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 32:

Im Jahr 2018 haben die großen Kabelnetzbetreiber die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen eingestellt und verbreiten seitdem Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Telemedien nur noch digital in ihren Kabelnetzen. Anders als bei der analogen Kabelverbreitung besteht bei der digitalen Verbreitung kein vergleichbarer Kapazitätsengpass, welcher eine Regulierung in bisherigem Ausmaß rechtfertigen kann. Damit ist die Notwendigkeit für die Beibehaltung der bisherigen Regulierung entfallen, sodass die bisherigen Vorschriften des Vierten Teils gestrichen und durch den neuen § 32 ersetzt werden. In dieser Vorschrift wird die Belegung von Medienplattformen geregelt, die mangels bundesweiter Ausrichtung nicht bereits dem Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages unterfallen. Absatz 1 regelt die Belegung von lokalen und regionalen Medienplattformen (vgl. § 2 Abs. 5), die Rundfunkprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten. Dies kann etwa eine lokale, regionale oder landesweite infrastrukturegebundene DAB+-Plattform sein. Die Belegung einer solchen Medienplattform richtet sich nach § 81 MStV, wobei hinsichtlich der Ausnahmenvorschrift des § 81 Abs. 4 Nr. 2 MStV auf die Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz abzustellen ist.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Vorschrift des bisherigen § 36 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 7 und verpflichtet Betreiber von Kabelanlagen zur unentgeltlichen Verbreitung von einem nicht kommerziellen Hörfunk- und Fernsehprogramm, sofern sich die Kabelanlage im Verbreitungsgebiet solcher Bürgerrundfunkprogramme befindet. Betreiber von Kabelanlagen sind daher auch weiterhin verpflichtet, auf Verlangen Kapazitäten für ein Fernseh- und ein Hörfunkprogramm zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung zur bisherigen Rechtslage tritt für Betreiber derartiger Kabelanlagen nicht ein. Die Verpflichtung gilt gleichermaßen für Anbieter von terrestrischen regionalen und lokalen Medienplattformen (etwa DAB+-Plattformen), um dem nicht kommerziellen Rundfunk eine Teilhabe an der technischen Entwicklung zu ermöglichen. Sofern auf einer solchen Medienplattform lediglich Hörfunkprogramme oder Fernsehprogramme verbreitet werden, ist entsprechend nur für ein nicht kommerzielles Programm dieser Gattung eine unentgeltliche Kapazität zur Verfügung zu stellen. Die

Grenzen der Sozialbindung des Eigentums werden durch die dem jeweiligen Medienplattformbetreiber auferlegte Verpflichtung nicht überschritten. Satz 2 regelt den Fall, dass im Verbreitungsgebiet einer Kabelanlage oder einer Medienplattform mehrere Bürgerrundfunkprogramme derselben Kategorie verbreitet werden und damit mehrere Berechtigte einer unentgeltlichen Verbreitung vorhanden sind. Dies kann insbesondere für nicht kommerzielle Hörfunkprogramme relevant werden. Nach Satz 2 soll in einem derartigen Fall vorrangig die Möglichkeit einer Auseinanderschaltung des Angebots der Kabelanlage oder der Medienplattform genutzt werden, um die unentgeltliche Verbreitung sämtlicher berechtigter nicht kommerzieller Programme in ihren Verbreitungsgebieten zu ermöglichen. Scheidet eine Auseinanderschaltung aufgrund technischer oder unangemessen hoher finanzieller Kosten für den Anbieter aus, wird im Verbreitungsgebiet dasjenige Programm unentgeltlich verbreitet, das bereits im UKW-Betrieb die meisten Hörerinnen und Hörer erreichen kann. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass sämtliche nicht kommerziellen Rundfunkprogramme gleichermaßen zur Steigerung der Meinungsvielfalt beitragen, und andererseits der verpflichtete Anbieter ein Interesse daran hat, ein möglichst attraktives Gesamtangebot zu vermarkten, um sein Angebot zu refinanzieren. In diesem Kontext trägt das reichweitenstärkere und damit bekanntere Programm einen größeren Beitrag zu dieser Zielsetzung bei. Satz 3 regelt das Verfahren, nach welchem die Reichweite der nicht kommerziellen Hörfunkprogramme ermittelt wird.

Zu § 33:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Fassung von § 37. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 34:

Der Aufgabenkatalog der Landesmedienanstalt des bisherigen § 38 wird in § 34 Satz 1 Nr. 3 um die neuen Aufsichtszuständigkeiten aus dem Medienstaatsvertrag sowie in Nr. 5 der Katalog der zu beratenden Unternehmen um Anbieter von Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären erweitert. Da diese nunmehr ebenfalls in die Aufsichtszuständigkeit der Landesmedienanstalt fallen, ist es sachdienlich, bereits im Vorfeld von Aufsichtsmaßnahmen durch Beratungsgespräche Aufsichtsfälle zu verhindern. In den Nummern 1, 2, 4 und 8 erfolgen Änderungen redaktioneller Art.

In Nummer 11 wird der Landesmedienanstalt die neue Aufgabe übertragen, den Qualitätsjournalismus in Niedersachsen zu fördern. Mit der Vorschrift wird der Zweck verfolgt, den bereits bestehenden Qualitätsjournalismus in Niedersachsen weiter zu stärken und hierdurch den zunehmenden Des- bzw. Falschinformationen insbesondere im Internet dadurch entgegenzuwirken, indem die journalistische Arbeitsweise gestärkt wird. Um die grundgesetzlich geforderte Staatsferne des Rundfunks und der Presse sicherzustellen, obliegt die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel, die konkrete Art der Förderung und die Auswahl der Geförderten ausschließlich der staatsfern und pluralistisch organisierten Versammlung der Landesmedienanstalt im Rahmen des Gesetzes. Der Begriff „Qualitätsjournalismus“ meint dabei einen Journalismus, unabhängig vom Verbreitungsmedium, welcher etwa die ethischen Standards des Pressekodex des Deutschen Presserates, die rechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze wie des Medien- und Pressegesetzes, des Medienstaatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages beachtet und wahrt. Zugang zur Förderung haben lokale und regionale Rundfunkveranstalter, Presseverlage sowie rundfunkähnliche Telemedien, sofern sich ihr Sitz in Niedersachsen befindet. Die Förderung beschränkt sich dabei auf eine Unterstützung der Anspruchsberechtigten bei der Aus- und Fortbildung der jeweiligen Mitarbeitenden. Die Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung ist dabei jedoch nicht nur darauf beschränkt, die journalistische Arbeitsweise in einer crossmedialen Medienwelt zu stärken. Sie soll auch dazu beitragen, dass die niedersächsischen Veranstalter, Verlage und Anbieter mittels der geförderten Fort- und Ausbildung weitere Betätigungsfelder und Refinanzierungsmöglichkeiten für ihre Angebote erschließen können, um den Qualitätsjournalismus insgesamt zu stärken. Hierbei kann und soll die Fördersatzung u. a. auch die Nutzung von Konzepten und Angeboten bestehender Aus- und Fortbildungseinrichtungen vorsehen. Es ist Aufgabe der Landesmedienanstalt, insbesondere ihrer Versammlung, eine Fördersatzung zu konzipieren und zu beschließen, welche am geeignetsten ist, das verfolgte Ziel eines stärkeren und nachhaltigen Qualitätsjournalismus in Niedersachsen zu erreichen. Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt unter Wahrung der Vorgaben des § 112 Abs. 1 MStV nicht aus Rundfunkbeitragsmitteln, sondern aus den explizit für diesen Zweck zur Verfügung gestellten

Mitteln des niedersächsischen Haushaltsgesetzgebers oder Mitteln Dritter. Dritter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Mittel der Landesmedienanstalt zur eigenverantwortlichen Verwendung zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. In Betracht kommen etwa auch Bundes- oder EU-Mittel, wenn sie diese Kriterien erfüllen. Die Landesmedienanstalt ist dabei berechtigt, einen angemessenen Anteil der bereitgestellten Mittel für die anfallenden Verwaltungskosten zu verwenden. Durch das Wort „soweit“ wird zum Ausdruck gebracht, dass aus der Aufgabenübertragung kein Anspruch der Landesmedienanstalt auf eine Bereitstellung solcher Mittel gegen das Land Niedersachsen entsteht und auch kein Anspruch gegen die Landesmedienanstalt auf eine Förderung besteht, sofern keine Mittel bereitgestellt werden. Vielmehr entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen seiner Haushaltsplanung, ob er finanzielle Mittel für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt und in welcher Höhe.

Im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Landesmedienanstalt um die für Niedersachsen zuständige Stelle bzw. Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages handelt.

Zu § 35:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 35 der bisherigen Fassung.

Eine materiell-inhaltliche Änderung erfolgt in Absatz 4 und entspricht dem Willen des Landes, die Grundsätze der Gleichbehandlung der Geschlechter aus Artikel 3 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung durchgängig zu berücksichtigen. Dieser Anspruch wird in Satz 1 grundsätzlich betont und als Leitlinie vorangestellt. Satz 2 konkretisiert diesen Leitsatz und bestimmt, dass zukünftig jede entsendungsberechtigte Institution beim Wechsel ihres Mitgliedes in der Versammlung zwingend ein Mitglied des anderen Geschlechts als Nachfolger zu entsenden hat. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während der Amtszeit aus, so ist nach Absatz 5 Satz 7 eine Person desselben Geschlechts zu entsenden. Wird eine Person nach Ablauf einer Amtszeit erneut von der Institution für die neue Amtszeit entsandt, hat ein Wechsel nicht zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Männer und Frauen gleichermaßen paritätischen Zugang zum Mandat haben und die sich mit der Zeit entwickelnde Sachkenntnis der Versammlung nicht mit der neuen Amtszeit verloren geht. Der neu gefasste Satz 4 nimmt erstmals die geschlechterspezifische Gruppe der Diversen in den Blick und bestimmt, dass eine Entsendung eines Mitglieds aus dieser Gruppe jederzeit anstelle eines Mannes oder einer Frau möglich ist. Nach der Beendigung der Entsendung eines oder mehrerer diverser Mitglieder knüpft der Wechsel im Geschlecht wieder dort an, wo die Entsendung des diversen Mitglieds anstelle eines Mannes oder einer Frau erstmals erfolgte. Entsendet eine Institution, die über zwei Plätze in der Versammlung verfügt, ein diverses Mitglied, steht es ihr frei, ob diese anstelle einer Frau oder eines Mannes entsandt wird. Satz 5 bestimmt die Vorgaben für den Fall, dass eine Organisation oder Gruppe sich darauf beruft, dass sie aufgrund ihrer Zusammensetzung die Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht erfüllen kann. In diesem Fall sind die tragenden Umstände bei der Benennung des entsandten Mitglieds gegenüber dem Vorstand der Versammlung schriftlich darzulegen. Der Vorstand der Versammlung entscheidet abschließend, ob auf der Grundlage der schriftlich vorgetragenen Gründe eine Ausnahme zuzulassen ist. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzzwecks dieser Regelung als Ausgestaltung des in Artikel 3 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung verfassten Grundrechts auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist an die Begründung für eine Ausnahme ein sehr restriktiver Maßstab anzulegen, welcher einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält. Hierbei ist einer Organisation oder Gruppe auch zumutbar, dass sie zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auch ein Mitglied entsendet, welches z. B. nicht in der obersten Hierarchieebene verortet ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle in der Versammlung vertretenen Gruppen, Organisationen und Verbände in der Lage sind, den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen. Falls dies nicht der Fall ist, steht die grundsätzliche Eignung dieser Gruppe als Vertretung der Allgemeinheit infrage. Satz 6 entspricht dem bisherigen Satz 4.

In Absatz 5 wird in den Sätzen 3 bis 6 erstmalig die Möglichkeit zur Abberufung von Versammlungsmitgliedern geregelt. Satz 3 setzt für die Abberufung einen Antrag der entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe voraus. Eine Abberufung ist möglich, wenn ein Versammlungsmitglied aus seiner entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe ausgeschieden ist. Es steht im Ermessen

der entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe, auch ein ausgeschiedenes Mitglied weiterhin in die Versammlung zu entsenden, zumal die Mitgliedschaft in der Organisation oder Gruppe keine Voraussetzung für eine Entsendung ist. Zudem ist eine Abberufung möglich, wenn ein Mitglied dauerhaft seinem Mandat nicht nachkommt. Erforderlich hierfür ist, dass ein Mitglied ein Jahr lang an keinen Sitzungen der Versammlung oder der für sie relevanten Ausschusssitzungen teilgenommen hat oder teilnehmen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn aufgrund von Erkrankungen oder Auslandsaufenthalten hinreichend konkret erwartet werden kann, dass das Mitglied für einen solchen Zeitraum nicht zur Verfügung stehen wird. Die beiden in der Vorschrift genannten Gründe sind abschließend, um die Gefährdung der weisungsfreien Ausübung des Mandats nicht zu gefährden. Über den Abberufungsantrag entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, die nicht aufgrund der Besorgnis der Befangenheit oder sonstigen gesetzlichen Gründen von der Beratung ausgeschlossen sind (vgl. § 42 Abs. 2). Hierzu zählt auch das Mitglied, über dessen Abberufung entschieden wird (vgl. Satz 6). Bis zur Entscheidung behält das Mitglied nach Satz 5 seine Rechte und Pflichten, es sei denn, die Versammlung trifft mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder eine gegenteilige Entscheidung. Satz 7 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Eine weitere materiell-inhaltliche Änderung erfolgt in Absatz 7. Die Amtszeit der Versammlung wird auf fünf Jahre festgelegt. Im Verhältnis zur bisher geltenden Rechtslage wird die Amtszeit damit um ein Jahr verkürzt. Die Verkürzung der Amtszeit soll eine häufigere Verjüngung der Zusammensetzung der Versammlung fördern, um mit den rasanten Entwicklungen im Medienbereich mitzuhalten und neue Perspektiven einzubringen.

Zu den §§ 36 bis 38:

Die §§ 36 bis 38 entsprechen den §§ 40 bis 42 der bisherigen Fassung. Vorgenommene Änderungen in den §§ 36 bis 38 sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 39:

Die Vorschrift (§ 43 der bisherigen Fassung) regelt weiterhin die Zuständigkeit der Versammlung innerhalb der Landesmedienanstalt.

Neben der Streichung nicht mehr erforderlicher Aufgaben (bisherige Nummer 8) erfolgt in Nummer 5 als Folge der Neuregelung des Veranstaltungsrundfunks (§ 10) eine redaktionelle Anpassung. In Nummer 6 wird eine materiell-inhaltliche Änderung dergestalt vorgenommen, dass die Zuständigkeit der Versammlung für die Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Beteiligungsveränderungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3 sich nur noch auf Beteiligungsveränderungen oberhalb einer Schwelle von 5 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile erstreckt. Hierdurch wird eine Vereinfachung für die Verwaltung der Landesmedienanstalt erreicht, indem regelmäßig für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedeutende Beteiligungsveränderungen direkt durch diese entschieden werden können, ohne dass aufwändige Vorlagen für die Versammlung erstellt werden müssen. Dies entspricht auch der Praxis der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), welche Beteiligungsveränderungen unter 5 % nur eine geringe Bedeutung beimessen (vgl. Richtlinie nach § 29 Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag der KEK). In Nummer 8 (bisherige Nummer 9) wird der Aufgabenkatalog an die Neufassung des Vierten Teils zu Medienplattformen (§ 32) angepasst. Die Zuständigkeit verbleibt auch weiterhin bei der Versammlung. Die Nummern 9 bis 11 entsprechen den bisherigen Nummern 10 bis 12. Die Änderung in Nummer 11 ist lediglich redaktioneller Art. Die neue Nummer 12 überträgt der Versammlung die Zuständigkeit über die Vergabe von Fördermitteln im Zusammenhang mit der neuen Qualitätsjournalismusförderung nach § 34 Nr. 11.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 40:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 44. Um gegebenenfalls auch Anbietern von rundfunkähnlichen Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen oder Medienintermediären, die in der digitalen Medienwelt mit neuen Angebotsformen neben den Rundfunkveranstaltern stehen, eine Sitzungsteilnahme zu ermöglichen, wird Absatz 3 entsprechend ergänzt.

Zu § 41:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Fassung des § 45. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 42.

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Fassung des § 46. In Absatz 2 wird das Quorum für Abberufungsentscheidungen im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 4 aufgenommen. Für die Abberufung eines Versammlungsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind. Ein solcher sonstiger gesetzlicher Grund ist z. B. § 35 Abs. 5 Satz 6.

Zu den §§ 43 bis 45:

Die §§ 43 bis 45 entsprechen den §§ 47 bis 49 der bisherigen Fassung. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 46:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 50. In Absatz 1 wird im neuen Satz 3 festgelegt, dass die Finanzierung der Qualitätsjournalismusförderung nach § 34 Satz 1 Nr. 11 nicht aus Rundfunkbeitragsmitteln erfolgen darf. Die Finanzierung besonderer Aufgaben aus dem nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages den Landesmedienanstalten zustehenden Anteils am Rundfunkbeitrag ist abschließend in § 112 MStV geregelt. Die Förderung des Qualitätsjournalismus gehört nicht zu diesen Aufgaben. Die Querfinanzierung der ebenfalls förderberechtigten Verlage aus Rundfunkbeitragsmitteln stößt aus verfassungsrechtlichen Gründen auf erhebliche Bedenken. Daher erfolgt die Finanzierung aus separat zu diesem Zweck der Landesmedienanstalt zur Verfügung stehenden Mitteln seitens des Landes oder Dritter. Es besteht kein Rechtsanspruch der Landesmedienanstalt oder Dritter, dass Mittel für die Erfüllung der Aufgabe nach § 34 Satz 1 Nr. 11 zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung erfolgt daher nur, wenn Mittel explizit bereitgestellt werden, und auch nur im Umfang der bereitgestellten Mittel. Nach Satz 4 ist die Landesmedienanstalt berechtigt, die ihr aus der Aufgabe resultierenden Verwaltungskosten in angemessenem Umfang aus den bereitgestellten Mitteln zu decken, um eine Zweckentfremdung von Beitragsmitteln auszuschließen.

In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 59 Abs. 3 und 5 RStV“ gestrichen, da die Landesmedienanstalt aufgrund der Änderungen im Medienstaatsvertrag keine verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen gegen Telemedienanbieter auf dieser Grundlage ergreifen kann. Dies erfolgt nunmehr direkt über § 11 dieses Gesetzes.

Im Übrigen vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu den §§ 47 und 48:

Die §§ 47 und 48 entsprechen den §§ 51 und 52 der bisherigen Fassung.

Zu § 49:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 53. Materiell-inhaltlich werden Vertreter rundfunkähnlicher Telemedien denen vom Rundfunk gleichgestellt. Die fortgeschrittene Konvergenz der Medien macht eine Gleichbehandlung dieser nur noch schwer zu trennenden Mediengattungen erforderlich, damit auch rundfunkähnliche Telemedien etwa Informationsrechte entsprechend wahrnehmen können und Sorgfaltspflichten beachten müssen.

Zu den §§ 50 bis 52:

Die §§ 50 bis 52 entsprechen den §§ 54 bis 56 der bisherigen Fassung. Die in § 50 und § 52 vorgenommenen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 53:

Absatz 1 entspricht Absatz 1 der bisherigen Fassung.

Als neuer Absatz 2 wird der Landesmedienanstalt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz übertragen, mit Ausnahme der den Datenschutz betreffenden Ordnungswidrigkeiten.

In Absatz 3 (dem ehemaligen Absatz 2) werden die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von analogen Kabelanlagen gestrichen, da solche in Niedersachsen nicht mehr betrieben werden.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5. Im Übrigen vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 54:

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Verkürzung der Amtszeit der Versammlung auf fünf Jahre. Danach gilt die neue Amtszeit von fünf Jahren erst ab dem ersten konstituierenden Zusammentritt der Versammlung nach Inkrafttreten der Neufassung des Niedersächsischen Mediengesetzes. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes amtierenden Versammlung beträgt auch weiterhin sechs Jahre. Durch Zeitablauf erledigte und nicht mehr benötigte Übergangsregelungen des bisherigen § 58 werden gestrichen.

Zu § 55:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Neufassung des Niedersächsischen Mediengesetzes. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Nach Satz 2 tritt gleichzeitig das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 112), außer Kraft.